

Themen dieser Ausgabe Zugang zur Umweltinformation in Polen /// Fünf Jahre Mitgliedschaft der Republik Polen in der EU /// Garantie und Gewährleistung in Polen /// Gewährleistungsrecht im Vergleich /// Polnische Verbraucherinsolvenz



Neues UWG: Umsetzung der **Richtlinie** über **unlautere** Geschäftspraktiken

Das neue UWG führt zur Verbesserung des Verbraucherschutzes und einige Verschärfungen für Unternehmen ein. Zu beachten ist jedoch, dass die nationale Rechtsprechung sich zum Teil deutlich voneinander unterscheidet ...



SPART ZEIT, WEG UND GELD.

Das Online-Angebot der Internet-Datenbank **de-iure-pl.org** bietet einerseits die Möglichkeit, ein deutsch-polnisches juristisches Wörterbuch und eine virtuelle Bibliothek mit zahlreichen juristischen Artikeln, sowie deutsche und polnische Gesetzestexte in Originalsprache kostenlos und uneingeschränkt zu nutzen. Andererseits stehen auch viele bereits übersetzte Gesetze und Musterverträge zur Verfügung.

www.de-iure-pl.org

Deutsch-Polnische Datenbank für Gesetze und Verträge
Fachübersetzung juristischer Texte » Juristische Begleitung
deutsch-polnischer Wirtschaftsbeziehungen

DE Iure PL
Die virtuelle Juristen-Bibliothek.

Inhalt

- 3 Inhaltsverzeichnis**
- 4 Neues UWG: Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken**
» RECHTSANWÄLTIN ADRIANA GRAU, LL.M.
- 6 Der Zugang zur Umweltinformation in Polen**
» AGNIESZKA BUCH, ARKADIUSZ WUDARSKI
- 9 DPJV Sommerfest**
» DPJV INTERN
- 13 Fünf Jahre Mitgliedschaft der Republik Polen in der Europäischen Union**
» PROF. DR. HAB. JERZY JASKIERNIA
- 24 Garantie und Gewährleistung in Polen**
» MAGDALENA DUBROWNIK-WINNICKA
- 29 Praktikanten gesucht?!**
» DPJV INTERN
- 30 Gewährleistungsrecht im Vergleich**
» DR. PHILIPP TSCHÄPE
- 31 Die Verbraucherinsolvenz in Polen**
» SASCHA TAMIM ASFANDIAR
- 34 Impressum**



Neues UWG: Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

RECHTSANWÄLTIN ADRIANA GRAU, LL.M.

Das deutsche Wettbewerbsrecht ist durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 22.12.2008¹⁾ erneut novelliert worden. Mit dem o.g. Gesetz wurde die EU-Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken vom 11.05.2005 in das nationale Recht umgesetzt. Die Umsetzungsfrist war an sich bereits am 12.06.2007 abgelaufen, in der Zwischenzeit haben deutsche Gerichte das UWG²⁾ (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) jedoch bereits richtlinienkonform ausgelegt. Dieser Artikel beschäftigt sich mit den wichtigsten Regelungen der Richtlinie und deren Umsetzung in das nationale Recht in Deutschland. Bei der Umsetzung handelt es sich um eine „schlanke Umsetzung“³⁾, die nur das Notwendige in das deut-

sche Recht umsetzt. Dies resultiert vor allen daraus, dass das UWG bereits im Jahr 2004 zahlreiche Änderungen erfahren hatte sowie mit dem erklärten Zweck des Gesetzgebers, das UWG einfach und verständlich zu halten.

Zum Vergleich kann ausgeführt werden, dass der polnische Gesetzgeber am 23.08.2007 das Gesetz gegen unlautere Geschäftspraktiken (Ustawa o przeciwdziałaniu nieuczciwym praktykom rynkowym) verabschiedete und damit die Richtlinie umfassend umsetzte. Das vorgenannte polnische Gesetz beschäftigt sich - wie auch die Richtlinie - ausschließlich mit den sog. B2C (Business-to-Consumer) Beziehungen, da in Polen darüber hinaus ein Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (Ustawa o zwalczaniu nieuczciwej konkurencji) aus dem Jahr 1993 existiert. Das deutsche UWG betrifft

nach wie vor sowohl die B2B (Business-to-Business) als auch die B2C Beziehungen. Trotz der nationalen Unterschiede in der Umsetzung, hat die Richtlinie ihren Zweck, die Vereinheitlichung des nationalen Rechts voranzutreiben und den Verbraucherschutz innerhalb der EU zu erweitern, erfüllt. Die Richtlinie erwähnte explizit den Umstand, dass durch die Unterschiede bei nationalen Regeln zu unlauteren Geschäftspraktiken wirtschaftliche Interessen der Verbraucher geschädigt, und viele Hemmnisse für Unternehmen wie Verbraucher geschaffen werden. Diese Hemmnisse verteuern für die Unternehmen - so der europäische Gesetzgeber - die Ausübung der Freiheiten des Binnenmarkts, insbesondere, wenn Unternehmen grenzüberschreitend Marketing-, Werbe- oder Verkaufskampagnen betreiben wollen. Auch für Verbraucher schaffen solche Hemmnisse Unsicherheit hinsichtlich ihrer Reche und untergraben ihr Vertrauen in den Binnenmarkt.

I. Geschäftliche Handlung

Die Richtlinie sieht vor, den Anwendungsbereich des Wettbewerbsrechts dahingehend europaweit zu vereinheitlichen, dass dieser auch auf Handlungen erweitert wird, die während oder nach Vertragsschluss erfolgten.

Früher ging die deutsche Rechtsprechung davon aus, dass mit Abschluss eines Vertrages an sich der Wettbewerb um den Kunden beendet ist; Maßnahmen, die der Durchführung, Beendigung oder Rückabwicklung eines Vertragsverhältnisses dienten, hatten daher nach der bisherigen ständigen Rechtsprechung keinen Marktbezug und konnten nicht wettbewerbswidrig sein⁴⁾. Die Verletzung vertraglicher Pflichten, insbesondere die Nicht- oder Schlechterfüllung, stellte nach bisherigen Recht grundsätzlich keine Wettbewerbshandlung dar⁵⁾. Eine Wettbewerbshandlung wurde nur bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen angenommen⁶⁾. In § 1 n.F. muss der frühere Begriff der „Wettbewerbshandlung“ nun dem Begriff der „geschäftlichen Handlung“ weichen. Legal definiert wird „geschäftliche Handlung“ in § 2 Nr. 1 als jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt.

Das neue UWG zählt daher zu Geschäftspraktiken auch solche, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung eines Produkts stehen und erweitert dadurch den Anwendungsbereich des Gesetzes.

II. Generalklausel

Die Generalklausel wurde u.a. in § 3 Abs. 3 dahingehend geändert, dass dort Bezug auf eine sog. „schwarze Liste“ genommen wird. Es handelt sich dabei um Handlungen, die per se wettbewerbswidrig (Verbote ohne Wertungsvorbehalt) sind. Dabei werden die Tatbestände in „Irreführende

Geschäftspraktiken“ (Nummern 1-23) und „Aggressive Geschäftspraktiken“ (Nummern 24-30) unterteilt. Diese Liste soll für alle Unternehmen, die innerhalb der EU tätig sind sowie für Verbraucher innerhalb der EU, eine größere Rechtssicherheit bieten, denn sie gilt in allen Mitgliedsstaaten und kann nur durch eine Änderung der Richtlinie abgeändert bzw. ergänzt werden. Hinsichtlich der einzelnen Fälle wird auf den Gesetzestext verwiesen.

III. Alte „Bagatelklausel“

In der Generalklausel des § 3 Abs.1 wurde die alte sog. „Bagatelklausel“ durch eine neue Formulierung ersetzt. Nach bisherigem Recht wurde stets geprüft, ob die Handlungen geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer „nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“. In der neuen Fassung wird dieses Merkmal durch die „Spürbarkeit“ der Beeinträchtigung ersetzt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass diese Klausel in Fällen der „schwarzen Liste“ keine Anwendung findet.

IV. Irreführende geschäftliche Handlungen

Eine Änderung hat ferner § 5 erfahren, der sich bisher in seinem Anwendungsbereich nur auf Werbung beschränkte. Der Anwendungsbereich ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie auf alle geschäftlichen Handlungen erweitert worden.

V. Neue Informationspflichten

Erstmals wurde in § 5 a eine eigenständige Regelung zur „Irreführung durch Unterlassen“ eingeführt. Durch diese Vorschrift wurden neue Informationspflichten für die Unternehmen im UWG normiert. Sollten angemessene Informationen fehlen, die für den Verbraucher wesentlich sind (wie z.B. alle wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung; die Identität und Anschrift des Unternehmers, der Endpreis oder Art der Preisberechnung, die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen sowie Verfahren zum Umgang mit Beschwerden sowie das Bestehen eines Rechts zum Rücktritt oder Widerruf) und wird hierdurch seine Entscheidung beeinflusst, gelten die Handlungen als wettbewerbswidrig. Das Merkmal „wesentlichen“ ist leider nicht näher konkretisiert worden; dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird seine Konkretisierung erst durch die Rechtsprechung erfahren.

VI. Telefon-, Fax- und Emailwerbung

Unlauter ist ferner gem. § 7 eine geschäftliche Handlung, wenn sie einen Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt. Hierbei handelt es sich um die bekannten Fälle der unzulässigen Telefon-, Fax- sowie Emailwerbung. § 7 stellt nun Verbote ohne Wertungsmöglichkeit dar. Ferner wurde

1) Bundesgesetzblatt (BGBl), Teil I, Nr. 64, 2949ff

2) Artikel ohne Gesetzesangabe sind im Folgenden solche des UWG.

3) Köhler WRP 2009, 109ff.

4) BGH GRUR 1986, 816, 181 - Widerrufsbefehl bei Teilzahlungskauf I; BGH GRUR 1987, 180 ff. - Ausschank unter Eichstrich II, OLG Frankfurt GRUR 2002, 727, 728).

5) BGH GRUR 2002, 1093, 1094 - Kontostandsauskunft).

6) BGH WRP 2007, 1341 - Änderung der Voreinstellung.

bei Werbung unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine, eines Faxes oder elektronischer Post eine dahingehende Verschärfung eingebaut, dass diese nur dann erlaubt ist, sofern eine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten vorliegt.

VII. Zusammenfassung

Das neue UWG führt zur Verbesserung des Verbraucherschutzes und einige Verschärfungen für Unternehmen ein. Durch die Vereinheitlichung der nationalen Rechtssysteme in diesem Bereich, kann in der Tat eine größere Sicherheit für Verbraucher erreicht werden. Zu beachten ist jedoch, dass die nationale Rechtsprechung sich zum Teil deutlich vonei-

nander unterscheidet. Hier wird der EuGH sicherlich bei der weiteren Harmonisierung eine erhebliche Rolle spielen.



ÜBER DIE AUTORIN

Adriana Grau, LL.M. Intellectual Property Law (London) ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz in Hamburg.

 **KONTAKT ZUR AUTORIN**

adrianagrau@advocare.net

Der Zugang zur Umweltinformation in Polen*

 **AGNIESZKA BUCH, ARKADIUSZ WUDARSKI**

I. Völker- und Europarechtliche Vorgaben

1. DIE AARHUS-KONVENTION

Ein effektiver Schutz der Umwelt ist heutzutage nur unter aktiver Öffentlichkeitsbeteiligung möglich. Daher müssen die Bürger die Verantwortung für die Umwelt übernehmen. Dabei sollen sie auf Entscheidungsverfahren einwirken und sich an Umweltprojekten beteiligen können. Nur durch diese aktive Beteiligung werden Umweltvorschriften beachtet und auch durchgesetzt. Voraussetzung hierfür ist allerdings zunächst die Möglichkeit, sich über die Umwelt informieren zu können. Aus diesen Gründen und als Antwort auf diese Erkenntnisse wurde am 25. Juni 1998 im Rahmen der vierten Pan-Europäischen Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“ das UN ECE¹⁾-Übereinkommen (die sog. Aarhus-Konvention) von 37 Staaten verabschiedet.²⁾ Diese Konvention ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der jeder Person Umweltschutzrechte zuspricht und mit der eine neue Etappe in der Entwicklung des Umweltvölkerrechts einhergeht.³⁾ Mit der Unterzeichnung der Aarhus-Konvention haben sich die Staaten verpflichtet, ihren Bürgern Rechte und Pflich-

2. DIE RICHTLINIE 2003/4/EG

Zur Anpassung des europäischen Rechts an die Aarhus-Konvention wurde die Richtlinie (RL) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (UURL)⁴⁾ erlassen.⁶⁾ Deren Hintergrund ist primär die Förderung des effektiven Vollzugs des gemeinschaftlichen Umweltrechts.⁷⁾ Die UURL sieht gegenüber der bisherigen RL 90/313/EWG⁸⁾ erhebliche Verbesserungen in der Transparenz und im Zugang zu Umweltinformationen vor, indem der Begriff der Umweltinformation und die Definition der zur Information verpflichteten Stellen deutlich ausgeweitet werden. Die Bearbeitungsfristen der zuständigen Stellen sollen verkürzt, die Ausnahmetatbestände enger gefasst und mit einem Abwägungsgebot versehen werden.⁹⁾ Die zuständigen Stellen werden gleichzeitig verpflichtet, viele Informationen aktiv im Internet zugänglich zu machen. Die UURL verfolgt die Ziele, das Recht auf Zugang zu den bei den Behörden oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen und die Festlegung der hierfür grundsätzlichen Voraussetzungen und

Verpflichtungen Polens abgeleitet. Bereits vor der Verabschiedung der Verfassung im Jahre 1997 liefen die Arbeiten an der Konvention von Aarhus, an denen Polen aktiv teilgenommen hat.²⁵⁾ Dem polnischen Gesetzgeber war dabei auch bewusst, dass das polnische Recht in diesem Bereich dringend an das EU-Recht angepasst werden muss. Ein weiterer Grund für die konstitutionelle Absicherung dieses Rechtes war zudem wohl die schlechte historische Erfahrung, bei der der Staat seinen Bürgern den schlechten Zustand über die Umwelt nicht mitgeteilt hat.²⁶⁾

Trotz des allgemeinen Grundsatzes, nach dem Verfassungsnormen unmittelbar anzuwenden sind (Art. 8 § 2 Verf.), kann das in Art. 74 § 3 Verf. bestimmte Recht lediglich in den im Gesetz bestimmten Grenzen geltend gemacht werden (Art. 81 Verf.). Art. 74 § 3 Verf. ist also an den Gesetzgeber adressiert, der damit verpflichtet wurde, den Zugang zur Umweltinformation gesetzlich zu regeln. Die Bürger werden bei der Verfolgung ihrer Informationszugsangsinteressen demnach auf Gesetze verwiesen.

III. Das Gesetz über den Zugang zur öffentlichen Information

In Anlehnung an Artt. 54 § 1, 61 Verf. wird der allgemeine Informationszugang im Gesetz über den Zugang zur öffentlichen Information (IZG)²⁷⁾ geregelt. Das IZG betrachtet das Recht zur Information als subjektives Recht eines jeden Menschen²⁸⁾ und gewährleistet jeder Person²⁹⁾ - grundsätzlich kostenfrei³⁰⁾ - den Zugang zur öffentlichen Information.³¹⁾ Eine öffentliche Information ist dabei jede Information über öffentliche Angelegenheiten.³²⁾ Das Recht zur öffentlichen Information umfasst insbesondere die Befugnisse zu dem Erhalt der öffentlichen Information, der Einsicht in amtliche Dokumente³³⁾ und dem Zutritt zu Sitzungen der in allgemeinen Wahlen gewählten Kollegialorgane der öffentlichen Gewalt.³⁴⁾ Von der Person, die den Informationszugang in Anspruch nimmt, darf keinerlei Interessensnachweis gefordert werden.³⁵⁾

Der Katalog der Rechtsträger, die zum Zugänglichmachen der Information verpflichtet sind, umfasst Organe der öffentlichen Gewalt sowie andere Rechtsträger, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder über das öffentliche Vermögen verfügen.³⁶⁾

Die öffentliche Information, die unverzüglich zugänglich gemacht werden kann, wird in einer mündlichen oder schriftlichen Form ohne schriftlichen Antrag zugänglich gemacht.³⁷⁾ Ansonsten erfolgt das Zugänglichmachen nach Art. 7 Abs. 1 IZG im Wege des Antrags,³⁸⁾ des Auslegens oder eines Aushangs der öffentlichen Information an allgemein zugänglichen Stellen³⁹⁾ oder durch Zutritt zu Sitzungen der in allgemeinen Wahlen gewählten Kollegialorgane der öffentlichen Gewalt.⁴⁰⁾

Bei dem Zugänglichmachen von Informationen kommt dem Bulletin der öffentlichen Information (BIP) eine besondere Bedeutung zu. Das BIP ist ein teleinforma-

10) Vgl. Art. 1 UURL.
11) Dz.U. 2006 Nr. 50, Pos. 360.
12) Art. 4 Abs. 1 Verf. (s. Fn. 14). Damit sollte zugleich dem Grundsatz entsprochen werden, dass die oberste Gewalt dem Volk zusteht
13) Gesetz vom 2. April 1997, Dz. U. 1997 Nr. 78, Pos. 483 i.d.g.F.
14) Eine ähnliche Regelung enthält auch Art. 10 Abs. 1 EMRK.
15) Vgl. das Urteil des Hauptverwaltungsgerichts (NSA) vom 28. Juni 2005, OSK 1733/04.
16) Es obliegt also jedem selbst, die ihm erwünschte Information auf eigene Hand aufzusuchen; Sarnecki, Prawo konstytucyjne Rzeczypospolitej Polskiej, Warszawa 2004, Art. 54 Rn. 9.
17) Freytag, Die Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 im Spiegel des gesamteuropäischen Verfassungsstandards, ROW 1998, S. 1, 5.
18) Darüber hinaus erstreckt sich dieses Recht auch auf Informationen über die Tätigkeit der wirtschaftlichen und beruflichen Selbstverwaltungsorgane sowie anderer Personen und Organisationen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Gewalt ausüben und Vermögen einer Gemeinde oder des Staates verwalten.
19) Vgl. Artt. 54 § 1, 74 § 3 Verf., Art. 2 Abs. 1 IZG (s. Fn. 27) und Art. 19 Abs. 1 USG (s. Fn. 46).
20) Art. 10 Abs. 1 EMRK; Art. 19 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, völkerrechtlicher Vertrag vom 19. Dezember 1966, deutsche Fassung in BGBl. 1973 II, S. 1553.
21) Kritisch dazu Mucha, Obow_i_zki administracji publicznej w sferze dost_pu do informacji, Wroc_aw 2002, S. 58 f.; Ku_niar, Prawa cz_owieka, Warszawa 2000, S. 122 f.
22) Jab_o_ski / Wygoda, Ustawa o dost_pie o informacji publicznej, Komentarz, Wroc_aw 2002, S. 27 f.
23) Art. 10 Abs. 1 EMRK; Art. 19 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, völkerrechtlicher Vertrag vom 19. Dezember 1966, deutsche Fassung in BGBl. 1973 II, S. 1553.
24) Mucha, (2002), S. 58 f.
25) Jendro_ka/Stoczkiwicz, Ustawa o dost_pie do informacji publicznej a regulacje szczegolne, Pa_stwo i Prawo (PiP) 2003, Heft 6, S. 89, 97.
26) Freytag, ROW 1998, S. 1, 5.
27) Gesetz vom 1. Januar 2002, Dz. U. Nr. 112, Pos. 1198 i.d.g.F.
28) Diese Konstruktion hat während der Legislativarbeiten viele Meinungsstrigkeiten hervorgerufen, dazu Aleksandrowicz, Komentarz do ustawy o dost_pie do informacji publicznej, Warszawa 2006, S. 121 f.
29) Unter „Jedermann“ werden sowohl natürliche als auch juristische Person sowie Organisationseinheiten, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, verstanden; Urteil des Wojewodschaftsverwaltungsgerichts (WSA) vom 11. Februar 2004, II SAB 391/03.
30) Art. 7 Abs. 2 IZG; sind jedoch mit dem Zugänglichmachen von Informationen zusätzliche Kosten verbunden, so kann der verpflichtete Rechtsträger von dem Antragsteller eine diesen Kosten entsprechend hohe Gebühr verlangen (Art. 15 Abs. 1 IZG).
31) Zu Strukturprinzipien des Zugangs zur öffentlichen Information: Piskorz-Ry_., Kwartalnik Prawa Publicznego, 2002 Heft 4, S. 183, 183 ff.
32) Art. 1 Abs. 1 IZG; eine beispielhafte Aufzählung von öffentlichen Informationen ist in Art. 6 IZG enthalten. Zur Auslegung dieses Begriffs Aleksandrowicz, (2006), S. 93 f., 195 f.; Jab_o_ski / Wygoda, (2002), S. 17 f., 143 f.
33) Zur Definition vgl. Art. 6 Abs. 2 IZG.
34) Art. 3 Abs. 1 IZG.
35) Art. 2 Abs. 2 IZG.

* Rechtsstand: Juli 2008; Der Aufsatz berücksichtigt nicht spätere Gesetzesänderungen; insbesondere das Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. Oktober 2008; Dz.U. 2008, Nr. 199, Pos. 1227.
1) United Economic Commission for Europe.
2) Die Konvention ist am 30. Oktober 2001 in Kraft getreten.
3) Epiney, Umweltrecht in der europäischen Union, Köln/Berlin/München 2005, S. 175.
4) Die Aarhus - Konvention wurde am 9. Mai 2003 veröffentlicht: Dz. U. 2003 Nr. 78, Pos. 706.
5) Umweltinformationsrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003, ABl. EG 2003 Nr. L 41/ 26.
6) Mit der UURL wurde die erste und zum Teil auch die dritte Säule der völkerrechtlich vereinbarten Aarhus-Konvention umgesetzt. Die Richtlinien, die die zweite und dritte Säule der Konvention umsetzen, sind die RL 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 und die RL 2001/42/EG vom 27. Juni 2001.
7) Epiney, (2005), S. 191.
8) RL vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl. EG 1990 Nr. L 158/56.
9) Scheidler, Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen in: Umwelt- und Planungsrecht 2006, S. 13.

tioneller Anzeiger, der in Form von Internetseiten errichtet wird und zum Ziel hat, öffentliche Informationen weitgehend an die Öffentlichkeit zu bringen.⁴¹⁾ Um dieses Ziel zu erreichen, legt der polnische Gesetzgeber allen verpflichteten Rechtsträgern auf, die öffentlichen Informationen im BIP zugänglich zu machen.⁴²⁾ Die detaillierten Standards seiner Seitenstruktur, der Umfang und die Verfahrensweise der Übergabe der Informationen an den Innenminister sowie die Standards für die Sicherung des Inhalts der im BIP zugänglichen Informationen werden durch Verordnung bestimmt.⁴³⁾

Der Zugang zur öffentlichen Information unterliegt einer Einschränkung in dem Umfang und nach den Grundsätzen, die in anderen Gesetzen bestimmt sind sowie im Hinblick auf die Privatsphäre einer Person oder eines Unternehmers.⁴⁴⁾

Wird der Informationszugang verweigert, so steht der Rechtsweg offen.⁴⁵⁾

IV. Das Umweltschutzgesetz

1. DER REGELUNGSGEGENSTAND

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über den Umweltschutz (USG)⁴⁶ geht dagegen der polnische Gesetzgeber der ihm in Art. 81 Verf. iVm Art. 74 § 3 Verf. auferlegten Pflicht nach. Das USG regelt die Grundsätze des Umweltschutzes und die Benutzungsbedingungen aus deren Bestand, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der ausgeglichenen Entwicklung, insbesondere das Zugänglichmachen von Informationen über die Umwelt und deren Schutz.⁴⁷⁾

2. DIE DEFINITION DER UMWELTINFORMATION

Unter der Umweltinformation versteht der Gesetzgeber Informationen über (Art. 19 Abs. 3 USG):

- 1) den Zustand von Umweltbestandteilen und deren Wechselwirkung,
- 2) Emissionen sowie Tätigkeiten und Mittel, die sich auf die Umwelt auswirken (können),
- 3) die Wirkung des Umweltzustandes auf die Gesundheit und die Lebensbedingungen der Menschen und Denkmäler,
- 4) die Tätigkeiten und Maßnahmen, insbesondere die administrativer und ökonomischer Art, die das Ziel des Umweltschutzes verfolgen,
- 5) Pläne, Programme und Finanzanalysen, die mit den für den Umweltschutz wesentlichen Entscheidungsfindungen verbunden sind sowie
- 6) Berichte über die Umsetzung der Vorschriften über den Umweltschutz.

Die Informationen können in Form von Dokumenten und gespeicherten Daten, insbesondere die in schriftlicher, visueller, akustischer oder elektronischer Form auf Datenträgern zugänglich gemacht werden.⁴⁸⁾ Diese allgemeine Defi-

nition wird zusätzlich in einem Katalog präzisiert (Art. 19 Abs. 2 USG). Trotz der dort enthaltenen umfangreichen und durch die Novellen immer wieder ergänzten Auflistung hat dieser Katalog lediglich einen beispielhaften Charakter.⁴⁹⁾ Dafür spricht nicht nur die breite Fassung der allgemeinen Definition, sondern auch deren teleologische Auslegung. Der Katalog hat lediglich die Aufgabe, die praktische Handhabung des Begriffs der Umweltinformation zu erleichtern. Die Positionierung dieses Katalogs vor der allgemeinen Regelung ist ebenso irreführend, wie der Gesetzeswortlaut des Art. 19 Abs. 2 USG, dessen grammatische Auslegung nicht den beispielhaften Charakter der Norm widerspiegelt.

3. DIE ZUM INFORMATIONSZUGANG BERECHTIGTEN PERSONEN

Der Zugang zur Umweltinformation wird jeder Person gewährleistet (Art. 19 Abs. 1 USG).⁵⁰⁾ Das Zugangsrecht wurde also nicht - wie im Art. 61 Verf. - auf polnische Staatsbürger beschränkt. Der Antragsteller muss weder ein Rechtsinteresse noch ein tatsächliches Interesse in Bezug auf die beantragten Informationen nachweisen.⁵¹⁾

4. DIE ZUM INFORMATIONSZUGANG VERPFLICHTETEN ORGANE

Zum Zugänglichmachen von Umweltinformationen sind die Verwaltungsorgane verpflichtet, bei denen diese Informationen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden (Art. 19 Abs. 1 USG). Bei der Auslegung dieser Informationsbegriffe sollte man sich auf die Begriffserklärungen in Art. 2 Nr. 3, 4 UIRL stützen. Dementsprechend sind bei einer Behörde vorhandene Informationen solche Umweltinformationen, die die sich in ihrem Besitz befinden und die von dieser Behörde erstellt worden oder bei ihr eingegangen sind. Für eine Behörde bereitgehaltene Informationen sind dagegen Informationen, die materiell von einer natürlichen oder juristischen Person für eine Behörde bereitgehalten werden. Irrelevant ist dabei, ob das verpflichtete Organ selbst Aufgaben in Bezug auf die Umwelt wahrnimmt.

Verfügt das Organ nicht in dieser Weise über die Information, so hat es den Antrag zurückzuweisen, wenn das über die Information verfügende Organ nicht ermittelt werden kann. Bei erfolgreicher Ermittlung leitet das Organ den Antrag an das andere zuständige Organ weiter, worüber der Antragssteller informiert wird.⁵²⁾

Das Verwaltungsorgan erteilt die Informationen auf einzelne Anträge. Der Antrag auf den regelmäßigen, ständigen Versand von bestimmten Informationen ist aufgrund Art. 19 Abs. 1 USG dabei nicht zulässig.⁵³⁾

Zu den nach Art. 3 Nr. 14 USG zum Zugänglichmachen der Umweltinformation verpflichteten Organen zählen Minister, zentrale Verwaltungsorgane der Regierung, Wojewoden,⁵⁴⁾ in deren oder eigenem Namen tätige andere lokale Organe der Regierungsverwaltung, Organe der territorialen Selbstverwaltung sowie andere Rechtsträger, soweit diese durch Gesetz oder aufgrund einer Abmachung zur Erfüllung



DPJV INTERN

Das DPJV-Sommerfest

Termin vormerken – die Deutsch-Polnische Juristen-Vereinigung e.V., die Botschaft der Republik Polen sowie die Deutsch-Polnische Rechtsschule (Humboldt Universität/ Uniwersytet Wrocławski) laden alle Mitglieder der DPJV zur feierlichen Zeugnisvergabe der Rechtsschule sowie zum DPJV-Sommerfest herzlich ein. Die Feierlichkeiten finden am 20. Juni 2009 in den Räumlichkeiten der Botschaft der Republik Polen (Lassenstr. 19-21, 14193 Berlin-Grünwald) statt. Das Programm und ein Anmeldeformular stehen auf der Internetseite der DPJV www.dpjv.de zur Verfügung.

Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich. Fragen zu dieser Veranstaltung richten Sie bitte an an Sascha Tamin Asfandiar asfandiar@dpjv.de

eine wichtige Umweltinformationsquelle dar.⁶³⁾ Das Monitoring hat zur Aufgabe, sowohl die Verwaltungsorgane als auch die Gesellschaft etwa über die Qualität von Naturelementen regelmäßig zu informieren.⁶⁴⁾

Die zuständigen Organe sind verpflichtet, dem Umweltminister jährlich eine Information über die durchgeführten Verfahren zur Beurteilung der Einwirkung auf die Umwelt, einschließlich der Angaben über die im Rahmen dieses Verfahrens angefertigten Dokumentation für das ver-

54) Ein Wojewode ist ein Vertreter des Ministerrates in der Wojewodschaft; Art. 152 Abs. 1 Verf.

55) Art. 2 Nr. 2 in fine UIRL.

56) Art. 19 Abs. 4 USG.

57) Art. 19 Abs. 5 USG.

58) Art. 19 Abs. 6 USG.

59) Art. 19 Abs. 7 a USG.

60) Verordnung vom 18. Juni 2007, Dz.U. 2007 Nr. 120 Pos. 827.

61) Art. 19 Abs. 8 USG. Unter Berücksichtigung der Übersichtlichkeit und Erleichterung der Informationssuche bestimmt die Verordnung Inhalte und Gliederung des Verzeichnisses, insbesondere Namen von Dokumenten, Orte und Daten derer Ausstellung, Orte derer Aufbewahrung sowie Vorbehalte bezüglich des Zugänglichmachens von Informationen. Art. 19 Abs. 9 USG.

62) Vgl. Artt. 25 - 30; Art. 7 UIRL.

63) Art. 25 Abs. 2 USG.

64) Das Monitoring bildet ein System der Vermessung, Beurteilung und der Prognosen des Umweltzustandes sowie der Speicherung, Verarbeitung von Informationen über die Umwelt. Es umfasst Informationen im Bereich der Luft-, Wasser- oder Erdqualität; Art. 26 Abs. 1 USG.

36) Dazu gehören insbesondere Organe der wirtschaftlichen und beruflichen Selbstverwaltungen sowie Rechtsträger, die gemäß gesonderten Vorschriften den Fiskus bzw. die territoriale Selbstverwaltung vertreten (Art. 4 Abs. 1 IZG). Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf politische Parteien und Organisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeber, die im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 2001 über die Dreiseitige Kommission für Sozial-Wirtschaftliche Angelegenheiten und die wojewodschaftlichen Kommissionen des sozialen Dialogs (Dz.U. Nr. 100, Pos. 1080 i.d.g.F.) einen repräsentativen Charakter haben (Art. 4 Abs. 2 IZG). 37) Art. 10 Abs. 2 IZG. 38) Art. 10 Abs. 1 IZG. 39) Art. 11 Nr. 1 IZG. 40) Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 IZG. 41) <http://www.bip.gov.pl>. 42) Art. 8 Abs. 2 IZG.

43) Verordnung vom 18. Januar 2007 über das Bulletin der öffentlichen Information; Dz.U. 2007 Nr. 10, Pos. 68. 44) Vgl. Art. 5 IZG. 45) Artt. 21, 22 IZG.

46) Gesetz vom 27. April 2001, einheitliche Fassung: Dz.U. 2006 Nr. 129, Pos. 902 i.d.g.F. 47) Art. 1 Nr. 2 USG.

48) Diese Regelung entspricht im wesentlichen Art. 2 Nr. 1 UIRL, wobei der europäische Begriff der Umweltinformation detaillierter bestimmt ist.

49) Bar, O dostepie do informacji publicznej raz jeszcze - artyku polemiczny, Radca Prawny 2005, Heft 1, S. 78, 78 f.; Jendro, ka / Stoczkiwicz, PiP 2003, Heft 6, S. 89, 99; Ruszewski, Dost_p do informacji o _rodowisku, Prokuratura i Prawo (Prok. i Pr.) 2005, Heft 9, S. 109, 116; _ak, Komentarz do ustawy o ochronie _rodowiska, Lex - Datenbank 2006, Art. 19; anders Sommer, Prawo do informacji o stanie i ochronie _rodowiska w: Ochrona _rodowiska, Prawo i Polityka 2000, Nr. 4 (22), S. 2, 4; Szustakiewicz, Ustawa o dostepie do informacji publicznej w pracy radcy prawnego, Radca Prawny 2004, Heft 5, S. 8, 15.

50) Vgl. Art. 2 Nr. 5 UIRL. Dabei kann es sich sowohl um eine natürliche als auch um eine juristische Person handeln.

51) Vgl. Art. 2 Abs. 2 IZG iVm Art. 1 Abs. 2 IZG; Art. 3 Abs. 1 UIRL, Art. 4 Abs. 1 lit. a Aarhus-Konvention.

52) Art. 20 Abs. 6 USG; vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a) UIRL.

53) Szustakiewicz, Radca Prawny 2004, Heft 5, S. 8, 15.

gangene Jahr vorzulegen.⁶⁵⁾

Die Personen, die die Umwelt nutzen, machen die Umweltinformationen für die Zwecke des staatlichen Monitorings unentgeltlich zugänglich.⁶⁶⁾ Die zur Überwachung der Umwelt verpflichteten Verwaltungsorgane sind ebenfalls verpflichtet, einen gegenseitigen unentgeltlichen Informationsaustausch zu gewährleisten.⁶⁷⁾

Die im Art. 30 Abs. 1 USG aufgelisteten Informationen sind mit Hilfe von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, insbesondere unter Verwendung von elektronischen Datenbanken zugänglich zu machen.⁶⁸⁾ Wo diese Informationen zu veröffentlichen und sodann auch zu suchen sind, ist gesetzlich nicht geregelt. Lediglich einzelne gesetzlich bestimmte Informationen sind durch verschiedene Rechtsträger im Wege des BIP zugänglich zu machen.⁶⁹⁾ Diese Differenzierung ist unverständlich und kann zu vielerlei Irrtümern führen. Vertretbarer wäre es, alle in Art. 30 USG genannten Informationen in den BIP zu stellen, so wie dieses auch aufgrund des IZG von den Organen verlangt wird. Dieses wäre für die Allgemeinheit übersichtlicher und für die Organe einfacher zu handhaben, als für diese Art von in Datenbanken enthaltenen Informationen ein neues Fenster bzw. eine neue Seite im Internet einrichten zu müssen.

Der Umweltminister hat die Art und Weise des Zugänglichmachens der gesetzlich aufgelisteten Umweltinformation in einer Verordnung⁷⁰⁾ geregelt.⁷¹⁾ Diese bestimmt insbesondere den minimalen Bereich, die Form und die Häufigkeit der Aktualisierung der zugänglich zu machenden Information.⁷²⁾

7. AKTIVE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Entsprechend der Vorgaben der RL 2003/35/EG⁷³⁾ muss auch die Öffentlichkeit an den Verfahren über die Angelegenheiten des Umweltschutzes beteiligt werden.⁷⁴⁾ Hierzu sind Internetseiten zu nutzen, sofern das Organ welche betreibt.⁷⁵⁾ In den Verfahren, die unter Öffentlichkeitsbeteiligung geführt werden, steht damit jeder Person das Recht zu, ihre Bedenken und Vorschläge innerhalb einer 21-tägigen Frist anzubringen.⁷⁶⁾ Das Organ, das für die Bearbeitung des staatlichen Umweltprojekts zuständig ist und das Verwaltungsorgan, das entsprechende Dokumente bearbeitet, überprüfen die geäußerten Bemerkungen und fügen diese dem Entwurf der Pläne oder der Projekte hinzu.⁷⁷⁾

8. EINSCHRÄNKUNGEN

Der Zugang zur Umweltinformation kann durch gebundene oder Ermessensentscheidungen eingeschränkt werden. Die Ablehnung des Antrags auf den Informationszugang ergeht als gebundene Entscheidung, wenn die Vorschriften über den Schutz der in der Statistikforschung der öffentlichen Statistik erreichten Einzelangaben⁷⁸⁾ oder die Vorschriften des Gesetzes über personenbezogene Daten⁷⁹⁾ durch das Zugänglichmachen verletzt werden könnten.⁸⁰⁾ Der Zugang wird auch verweigert,⁸¹⁾ wenn Informationen:

a) Angelegenheiten, die das gerichtliche,



- disziplinäre oder strafrechtliche laufende Verfahren umfassen, wenn die Offenlegung der Informationen den Verlauf der Verfahren stören könnte,
- b) Angelegenheiten, deren Gegenstand Urheber- und Patentrechte sind, wenn das Zugänglichmachen diese Rechte verletzen könnte,
- c) Dokumente oder Angaben, die von Drittpersonen geliefert wurden, soweit sie nicht verpflichtet waren, diese preiszugeben und deren Unzugänglichmachen vorbehalten haben,
- d) Vorhaben, die auf geschlossenen Terrains⁸²⁾ durchgeführt werden, zu denen kein Verfahren mit der Teilnahme der Öffentlichkeit zu führen ist (gemäß Art. 37 USG) oder
- e) Dokumente oder Angaben, deren Offenlegung eine Gefahr für die Umwelt bedeuten könnte, betreffen.⁸³⁾

Eine Ermessensentscheidung steht dem Verwaltungsorgan hingegen dann zur Seite, wenn Dokumente oder Angaben eingeholt werden müssten, die in der Bearbeitung sind oder interne Mitteilungen tangieren, der Antrag zu allgemein formuliert worden oder dieser offensichtlich missbräuch-

nen Rechtsgrundsätzen. Kann eine Information demnach nur teilweise zugänglich gemacht werden, so ist der geheimzuhaltende Teil abzutrennen und die Information ohne diesen Teil zugänglich zu machen.⁸⁹⁾ Das USG lässt zudem die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz nichtöffentlicher Informationen⁹⁰⁾ unberührt.⁹¹⁾

Die Zugangsverweigerung erfolgt im Wege einer Entscheidung.⁹²⁾ Erfolgt diese mit der Berufung auf den Datenschutz, auf das Recht der Privatsphäre oder auf ein anderes Geheimnis als das Staats-, Dienst-, Steuer- oder Statistikgeheimnis, so steht der Klageweg zu den allgemeinen Gerichten offen.⁹³⁾ Sind andere Geheimhaltungsgründe betroffen, so ist das Verwaltungsgericht zuständig.⁹⁴⁾ Auf die im Verfahren über das Zugänglichmachen der öffentlichen Information zu erledigenden Beschwerden findet das Recht über das Verfahren vor Verwaltungsgerichten⁹⁵⁾ Anwendung.⁹⁶⁾

9. GEBÜHREN

a. Gesetzliche Vorgaben

Das Herausuchen und Durchsehen der im öffentlich zugänglichen Verzeichnis aufgelisteten Dokumente am Sitz des Verwaltungsorgans erfolgt unentgeltlich.⁹⁷⁾ Das Verwaltungsorgan erhebt für das Herausuchen von Informationen, deren Umwandlung in der im Antrag erwünschten Form, die Anfertigung der Kopien von Dokumenten oder Angaben sowie für deren Versand aber Gebühren.⁹⁸⁾ Von der Entrichtung dieser Gebühren sind die von den Verwaltungsorganen gestellten Anträge ausdrücklich befreit.⁹⁹⁾ Für andere Antragsteller dürfen die anfallenden Gebühren keine Hürde für das Zugänglichmachen der Umweltinformation sein und sollten den mit der Tätigkeit des Verwaltungsorgans verbundenen, begründeten Kosten entsprechen. Um möglichen Auslegungsproblemen dieser breiten Gesetzesformulierung zu entkommen, hat sich der polnische Gesetzgeber entschieden, in Art. 24 Abs. 2 b USG¹⁰⁰⁾ die Obergrenze dieser Gebühren gesetzlich zu bestimmen. Für das Herausuchen von Informationen beträgt sie 10 PLN,¹⁰¹⁾ wenn das Herausuchen 10 Dokumente nicht überschreitet. Für jedes weiteres Dokument wird die Gebühr um nicht mehr als 1 PLN erhöht.¹⁰²⁾

Die Umwandlung der Information in der im Antrag erwünschten Form kann - für jeden informationellen Datenträger - nicht mehr als 3 PLN betragen.¹⁰³⁾ Für die Anfertigung der Kopien von Dokumenten im DinA4-Format kann eine Gebühr in der Höhe von bis zu 0,60 PLN (Schwarz-Weiß-Kopie) oder bis zu 6 PLN (Farbkopie) erhoben werden.¹⁰⁴⁾ Die Versandkosten richten sich nach den Posttarifen des öffentlichen Operators im Sinne des Postgesetzes¹⁰⁵⁾ und können zusätzlich nur um Kosten der Kopien von Dokumenten oder Angaben erhöht werden.¹⁰⁶⁾ Detaillierte Gebührensätze sind vom Umweltminister in einer Verordnung zu bestimmen; hierbei sollte berücksichtigt werden, dass diese Gebühren kein Hindernis für den Informationszugang darstellen.¹⁰⁷⁾

84) Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 USG; Art. 4 Abs. 1 lit. b) - e) RL 2003 /4/EG.
85) Art. 20 Abs. 3 a USG; Art. 4 Abs. 1 in fine UIRL.
86) Art. 20 Abs. 2 Nr. 2 USG.
87) Bar, Radca Prawny 2005, Heft 1, S. 78, 79 f.
88) Vgl. Art. 4 Abs. 2 S. 2, 3 UIRL.
89) Das Organ informiert über den Grund des nicht zugänglich gemachten Teils der Information, Art. 22 USG. Dieses gleicht Art. 4 Abs. 4 UIRL.
90) Gesetz vom 22. Januar 1999, Dz. U. 2005, Nr. 196, Pos. 1631 i.d.g.F.
91) Art. 2 Abs. 3 USG.
92) Art. 20 Abs. 4 USG.
93) Art. 22 IZG iVm Art. 20 Abs. 5 USG; vgl. Art. 6 UIRL.
94) Vgl. Art. 21 IZG; „ak, (2006), Art. 20.
95) Gesetz vom 30. August 2002, Dz. U. Nr. 153, Pos. 1270 i.d.g.F.
96) Die Aktenübergabe und die Erwidern auf die Beschwerde hat aber innerhalb einer Frist von 15 Tagen seit dem Tag des Erhaltes der Beschwerde zu erfolgen; über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit dem Tag des Erhaltes der Akte einschließlich der Erwidern der Beschwerde zu entscheiden; vgl. Art. 21 Nr. 1 - 2 IZG.
97) Art. 24 Abs. 1 USG.
98) Art. 24 Abs. 2 USG.
99) Art. 24 Abs. 2 a USG.
100) Art. 24 Abs. 2 b wurde durch Art. 1 Nr. 5 lit. b USG-Novelle von 2006 (s. Fn. 12) hinzugefügt.
101) 1 PLN entspricht circa 0,25 €.
102) Art. 24 Abs. 2 b Nr. 1 USG.
103) Art. 24 Abs. 2 b Nr. 2 USG.
104) Art. 24 Abs. 2 b Nr. 3 USG.
105) Das Gesetz vom 12. Juni 2003, Dz. U. Nr. 130, Pos. 1188 i.d.g.F.
106) Nicht mehr als 4 PLN - für die Kopie von Dokumenten oder Daten in Form eines Ausdrucks oder einer Kopie bzw. nicht mehr als 10 PLN - für die Kopie von Dokumenten oder Daten auf den von dem Antragsteller gelieferten teleinformati- nelle Informationsträger; Art. 24 Abs. 2 c USG.
107) Art. 24 Abs. 3 in fine USG.

65) Art. 24 a Abs. 1 USG.
66) Art. 28 USG.
67) Art. 29 Abs. 1 USG.
68) Vgl. Art. 7 Abs. 1 in fine UIRL.
69) Art. 30 Abs. 2 a USG; es handelt sich hier etwa die ökologische staatliche Politik oder um internationale Abkommen, die den Umweltschutz betreffen.
70) Verordnung vom 18. Juni 2007, Dz. U. 2007 Nr. 120, Pos. 828.
71) Art. 30 Abs. 3 USG iVm Art. 30 Abs. 1 USG.
72) Art. 30 Abs. 4 USG.
73) Vgl. Fn. 6.
74) Vgl. Artt. 31 - 39 USG; vgl. Art. 2 RL 2003/35/EG; dazu Jendro_ka / Bar, Zmiany w regulacji prawnej udzia_u spo_ecz_stwa w ochronie _rodowiska, Prawo i _rodowisko (Pi_) 2005 Heft 3, S. 73, 73 ff.
75) Art. 32 Abs. 3 USG.
76) Art. 31 USG; Art. 32 Abs. 1 Nr. 1 USG.
77) Art. 34 Abs. 2 USG.
78) Gesetz vom 29. Juni 1995 über die öffentliche Statistik, Dz. U. 1995 Nr. 88, Pos. 439 i.d.g.F.
79) Gesetz vom 29. August 1997, Dz. U. 2002, Nr. 101, Pos. 926 i.d.g.F. Nach Art. 6 Abs. 1 sind alle Informationen über die Identifizierung oder die Möglichkeit der Identifizierung einer natürlichen Person personenbezogene Daten. Diese Informationen dürfen nur in gesetzlich bestimmten Fällen zugänglich gemacht werden (Art. 23); zu der Aufnahme dieses Einschränkungsrundes: „ak, (2006), Art. 20.
80) Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 USG; Art. 4 Abs. 2 lit. d) und f) UIRL.
81) Art. 20 Abs. 3 USG schließt die Anwendung des Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 lit. c) - e) und Abs. 2 Nr. 2 USG aus, wenn die Information Emissionen betreffen, vgl. Art. 4 Abs. 2 S. 4 UIRL.
82) Geschlossene Terrains sind Gebiete vorbehaltenen Charakters im Hinblick auf den Verteidigungszustand und die Sicherheit des Staates; vgl. Artt. 2 Nr. 9, 4 Abs. 2 a des Gesetzes vom 17. Mai 1989 über das Recht der Geodäsie und Kartographie, Dz. U. 2000 Nr. 11, Pos. 1986 i.d.g.F.
83) Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 USG; vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. a), c), e), g) und h) UIRL.

b. Die Gebührenverordnung

Auf dieser Grundlage wurde am 5. Juni 2007 eine Verordnung (GebVO)¹⁰⁸⁾ erlassen, die die Gebührensätze für das Zugänglichmachen von Umweltinformationen sowie das Verfahren um die Gebührenentrichtung bestimmt. Die GebVO legt die Gebührenhöhe für das Heraussuchen von Informationen, die Anfertigung von Dokumenten oder Angaben sowie deren Versand, Differenzkoeffizienten der Gebührenhöhe, die Art und Weise der Gebührenberechnung, Termine sowie Art und Weise der Gebührerhebung fest.¹⁰⁹⁾

Im Unterschied zur gesetzlichen Regelung handelt es sich hier um feste Gebühren. Bei der Gebührerhebung besitzen die Verwaltungsorgane daher keinen Ermessensspielraum. In diesem Zusammenhang ist das Verhältnis zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der GebVO unverständlich. Da die GebVO die Gebühren festlegt, erscheinen die gesetzlichen Regelungen zu den Gebührenobergrenzen überflüssig. Obwohl die GebVO die gesetzlich bestimmten Obergrenzen halbiert,¹¹⁰⁾ sind die Gebührenhöhen zu bemängeln. Denn sie widersprechen den im Art. 24 Abs. 2 in fine USG geregelten allgemeinen Grundsatz, nach dem die Gebühren den mit der Informationserteilung verbundenen Kosten entsprechen sollten. Diese Unangemessenheit sieht man beispielsweise bei den Kopierkosten. Während ein Privatunternehmer, der Kopiermöglichkeiten anbietet und dessen Tätigkeit sich an dem marktwirtschaftlichen Profit orientiert, für eine Schwarz-Weiß Kopie in DinA4-Format lediglich 0,10 PLN verlangt, fordert § 3 Abs. 1 Nr. 1 GebVO die dreifache Summe. Berücksichtigt man das Durchschnittseinkommen in Polen, so kommt diese Diskrepanz noch deutlicher zum Vorschein.

De lege ferenda sollten die in der GebVO festgesetzten Gebühren als Obergrenzzgebühren gelten. Dadurch wird nicht nur die Gebührenobergrenze halbiert, sondern den Verwaltungsorganen auch ein bestimmter Ermessensspielraum zugesprochen werden, in dem sie bspw. bei einer Vielzahl von Kopien die Gebühren weiter reduzieren können. In besonders begründeten Fällen sollten die Verwaltungsorgane sogar auf die Gebührerhebung verzichten können.

10. FRISTEN

Die Dokumente, die in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen enthalten sind, sind am Tag der Antragsstellung zugänglich zu machen.¹¹¹⁾ Auch sonstige Informationen sind von den Verwaltungsorganen ohne entbehrliche Verzögerung zugänglich zu machen, jedoch nicht später als einen Monat nach Eingang des Antrages.¹¹²⁾ Dieser Termin darf in Ausnahmefällen im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Angelegenheit auf 2 Monate verlängert werden.¹¹³⁾ In diesem Fall findet Art. 36 VwVfGB¹¹⁴⁾ entsprechende Anwendung. Das Verwaltungsorgan ist dann verpflichtet, die Partei über den Zustand des Vorgangs zu benachrichtigen, die Gründe der Verzögerung anzugeben und einen neuen Termin anzuberaumen. Die gleiche Verpflichtung trifft das Verwaltungsorgan, wenn die Erledigung des Antrags aus

Gründen verzögert wurde, die von diesem nicht zu vertreten sind. Dieselben Fristen gelten auch für eine Absage des Zugangs.

Auch im Falle eines zu allgemein formulierten Antrages hat das Verwaltungsorgan den Antragsteller unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, aufzufordern, den Antrag zu präzisieren.¹¹⁵⁾ Das Verwaltungsorgan unterrichtet dabei den Antragsteller über die Möglichkeit, die öffentlichen Verzeichnisse in Anspruch zu nehmen.¹¹⁶⁾ Unter dem Gesichtspunkt der Gesetzessystematik ist diese Regelung falsch platziert. Die Unterrichtspflicht müsste in den Fristbestimmungen (Art. 21 USG) und nicht in der Ausnahmევorschrift (Art. 20 USG) verankert werden müssen.¹¹⁷⁾

V. Spannungsverhältnis zwischen dem USG und dem IZG

Das USG und IZG bemüht sich, Grundsätze und Verfahrensweise in Bezug auf den Informationszugang komplex zu regeln. Vergleicht man die Regelungsbereiche beider Gesetze, kommt man zum Ergebnis, dass das USG Sonderregelungen im Verhältnis zu dem IZG enthält. Für den allgemeinen Charakter des IZG spricht auch die Kollisionsnorm des Art. 1 Abs. 2 IZG. Bei der Anwendung der Gesetze gilt also das Prinzip *lex specialis derogat legi generali*. Dennoch ist ihr gegenseitiges Verhältnis nicht unproblematisch.

Die unterschiedliche Behandlung von allgemeinen Informationen und Umweltinformationen wirkt sich nach gegenwärtiger Rechtslage nicht nur auf den Anwendungsbereich und die Ausschlussgründe der Gesetze, sondern auch auf die Eröffnung des Rechtsweges, die Fristen und Kosten. So sind etwa die Kosten des Zugangs zur Umweltinformation detailliert geregelt,¹¹⁸⁾ während das IZG lediglich eine allgemeine den tatsächlich entstandenen Kosten entsprechende Regelung vorsieht.¹¹⁹⁾ Das kann zu unbegründeten unterschiedlichen Gebührenentrichtungen führen.¹²⁰⁾ In diesem Zusammenhang steht das Problem der eindeutigen Abgrenzung der Begriffe „öffentliche Information“¹²¹⁾ und „Information über die Umwelt und deren Schutz“¹²²⁾ im Vordergrund. Bei der Gegenüberstellung beider Begriffe kommt man zum Ergebnis, dass jede Umweltinformation zugleich als öffentliche Information zu klassifizieren ist.¹²³⁾ Für diese Klassifizierung ist irrelevant, ob die Umweltinformation die Tätigkeit von Privatpersonen umfasst.¹²⁴⁾ Verfügt das Verwaltungsorgan über die Umweltinformation, so ist diese aufgrund beider Gesetze zugänglich zu machen. Berücksichtigt man zusätzlich, dass der zum Zugänglichmachen verpflichtete Rechtskreis in beiden Gesetzen sehr ähnlich ist, so ist der Sinn der Gesetzesaufspaltungen fraglich.¹²⁵⁾ Dieses untermauert auch Art. 20 Abs. 5 USG, der im Falle einer Informationsverweigerung auf Art. 22 IZG verweist und damit den Klageweg zu den allgemeinen Gerichten eröffnet, dessen Auslegung aber aufgrund der unterschiedlichen Verweigerungsgründe ¹²⁶⁾ Probleme bereitet. De lege ferenda empfiehlt es sich, beide Gesetze für eine eindeutige Konflikt-

eine Fachkraft für den Zugang zu Informationen zuständig sein und hierfür spezialisiert werden. Problematisch ist dabei, den Angestellten, besonders die der älteren Generation, aufzuerlegen, sich an das Gesetz zu halten, denn die Zeiten der Geheimhaltung, insbesondere bei der Nachkriegszeit, haben sich verfestigt. Von daher ist es viel schwieriger, die Routine der Verwaltungsorgane und die Mentalität der Menschen zu ändern, als ein Gesetz zu verabschieden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Öffentlichkeit auf ihre Rechte aufmerksam zu machen, so dass sie das Zugangsrecht auf Umweltinformation möglichst oft in Anspruch nehmen und die Angestellten hierdurch öfter vor der Situation stehen, Umweltinformationen zugänglich machen zu müssen.

ÜBER DIE AUTORIN

Agnieszka Buch ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin im Seminar für Ostrechtforschung an der Universität Hamburg.

ÜBER DEN AUTOR

Dr. iur. (Universität Hamburg) Arkadiusz Wudarski ist wissenschaftlicher Assistent an der Jan-Długosz-Akademie in Częstochowa (Polen) und Stipendiat der Stiftung für polnische Wissenschaft (Fundacja na rzecz Nauki Polskiej), Postdoc-Programm homing.

Fünf Jahre Mitgliedschaft der Republik Polen in der Europäischen Union

Umgestaltungen des polnischen Rechtssystems und des Bewusstseins der Bevölkerung

PROF. DR. HAB. JERZY JASKIERNIA

1. Einführung

Am 1. Mai 2004 wurde Polen Mitglied der Europäischen Union (EU). Dies erfolgte im Rahmen der größten Erweiterungswelle, welche auch Estland, Lettland, Litauen, Tsche-

chien, Slowenien, Slowakei, Ungarn, Zypern und Malta umfasste. Das Erreichen durch Polen der Mitgliedschaft in der EU, hatte zweifellos ein historisches Ausmaß. Es bedeutete nämlich, dass 15 Jahre nach der politischen Wende 1989 die Teilung Europas aufgrund des Kalten Krieges endgültig überwunden war und Polen - nach dem Begehren seiner Bürger - in die Familie der Europäischen Länder, die an der

1) Vgl. Polska w Unii Europejskiej. Uwarunkowania i możliwości po 2004 roku, red. G. Wojtkowska-Łodej, Warszawa 2004.

108) Verordnung vom 5. Juni 2007, Dz. U. Nr. 114, Pos. 788.

109) Art. 24 Abs. 3, 4 USG; § 1 GebVO.

110) Vgl. Art. 24 Abs. 2 b Nr. 1 USG zu § 2 Abs. 1 GebVO (Gebühr für das Heraussuchen von Dokumenten), Art. 24 Abs. 2 b Nr. 1 USG zu § 4 GebVO (Gebühr für das Umgestalten der Information), Art. 24 Abs. 2 b Nr. 3 USG zu § 3 Abs. 1 GebVO (Kopiekosten) und Art. 24 Abs. 2 c USG zu § 5 GebVO (Versandkosten).

111) Art. 21 Abs. 3 USG.

112) Art. 21 Abs. 1 USG.

113) Art. 21 Abs. 2 USG.

114) Verwaltungsverfahrensgesetzbuch, Gesetz vom 14. Juni 1960, einheitliche Fassung: Dz. U. 2000 Nr. 98, Pos. 1071 i.d.g.F.

115) Die Vervollständigung des Antrags schließt die Verweigerung des Informationsszugangs aufgrund Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 lit.

b) USG aber nicht aus.

116) Art. 20 Abs. 3 b USG.

117) Die polnischen Fristregelungen entsprechen Art. 3 Abs. 2 a - b und Abs. 3 UIRL und sind damit auch europarechtlich konform.

118) Siehe IV 9 b.

119) Art. 15 Abs. 1 in fine IZG.

120) Eine analoge Anwendung der GebVO ist dabei nicht möglich.

121) Artt. 1 Abs. 1, 6 Abs. 1 IZG.

122) Art. 19 Abs. 2, 3 USG.

123) Tarnacka, Prawo do informacji w Polsce, PiP 2003, Heft 5, S. 69, 75.

124) Anders Jendro_ka / Stoczkiewicz, PiP 2003, Heft 6, S. 89, 100.

125) Art. 19 Abs. 1 iVm Art. 3 Nr. 14 USG und Art. 4 IZG.

126) Vgl. Art. 20 Abs. 1 - 2 USG.

tiefsten Integrationsphase beteiligt sind, aufgenommen wurde¹⁾. Nach fünf Jahren seit dem Zeitpunkt des Beitritts entsteht das Bedürfnis einer Beurteilung der Folgen der Mitgliedschaft. Solche Bewertungen wurden schon zu Beginn des Beitritts gemacht (Eröffnungsbilanz)²⁾ und auch am Ende jedes folgenden Mitgliedschaftsjahres³⁾. Bei den Überlegungen über die Konsequenzen der EU-Mitgliedschaft Polens, überwiegt verständlicherweise die wirtschaftliche Problematik⁴⁾. Begründet ist hier jedoch eine umfassende Betrachtung⁵⁾. Aus diesem Blickfeld können jedoch Veränderungen im Rechtssystem wie auch die Umbildung des Bewusstseins der Bevölkerung nicht betrachtet werden. Beitritt Polens in die EU hat nämlich u.a. viele Probleme im Bereich des Verfassungsrechts mit sich gebracht, u.a. in der Sphäre der gegenseitigen Verhältnisse von nationalem Recht und dem Recht der Europäischen Union (Gemeinschaftsrecht), und hat auch wichtige Folgen im Bezug auf das Staatssystem hervorgerufen, die eine ausführliche Bearbeitung benötigen⁶⁾. Unzweifelhaft erscheint jedoch, dass die Integration Polens mit der Union im Rahmen eines komplexen Prozesses von rechtlichen, ökonomischen, wie auch sozialen und politischen Bedingungen geführt wird. Es lohnt sich also diese Bedingungen zu erforschen, um die Dilemmas besser zu verstehen, die auf jeder Stufe der europäischen Integration Polens entstehen.

2. Bedingungen des Beitritts Polens in die Europäische Union

Das Verhältnis der polnischen Bevölkerung zu dem Beitritt in die EU hat sich deutlich evolviert. Direkt im Anschluss an das Jahr 1989 war dieses Thema sehr populär und wurde mit den öffentlich gezeigten Erwartungen auf die „Rückkehr nach Europa“ verbunden. Die europäische Integration hat nach dem Untergang der zweipoligen Welt an neuer Dynamik gewonnen⁷⁾. Damals konnte man der Meinung sein, dass die Mitgliedschaft Polens in der EU ein Bereich des nationalen Konsens sein würde. Dies war jedoch nicht der Fall. Der Zeitraum 1994-2004, wo auch das Europa-Abkommen, das die Assoziierung der Republik Polen mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten festschrieb, hat hier eine wesentliche Entwicklung der Einstellung herbeigeführt. Der Spruch „Rückkehr nach Europa“ wurde immer weniger treffend, da die Bevölkerung dieses Ziel im politischen Sinne als erfüllt angesehen hatte. Zudem wurde nach misslingen des Augustputsches von Janajew und nach Zerfall der USSR die „Gefahr von Osten“ und Restitution der alten Regime immer unrealistischer. Die Mitgliedschaft Polens in der EU wurde in diesem Zusammenhang - laut Empfindung der Bevölkerung - immer weniger ein politisches Ziel, dafür immer mehr im Hinblick auf die ökonomischen und sozialen Folgen analysiert, mit denen sie verbunden ist⁸⁾. Der Abstieg der Befürwortung für die EU in den Jahren 1994-2004 muss insbesondere mit den ersten ökonomischen und sozialen Folgen der Erfüllung der von der

Europäischen Kommission erwartenden Politik als Beitrittsvoraussetzung, verbunden werden. Dies betraf insbesondere die Umgestaltung im Gebiet des Berg- und Hüttenwesens, der Landwirtschaft und des Umweltschutzes. Der soziale Preis dieser Reformen, der sich u.a. in steigender Arbeitslosigkeit in Bereichen, in welchen z.B. Bergwerke oder Hütten geschlossen worden sind, gezeigt hat, war mit Folgen des Integrationsprozesses verbunden. Sehr wichtig für die Gestaltung euroskeptischer Haltung waren ländliche Gebiete. Gleichwohl mit der Argumentation, dass der ländliche Bereich am meisten von der europäischen Integration gewinnen würde, wurden Ängste vor der „Überflutung des polnischen Marktes durch günstige, geförderte Lebensmittel der EU-Länder“ hervorgerufen. Auch sehr deutlich wurden Gefahren hervorgehoben, die mit dem „Verlust der Souveränität“ und dem Verlust der nationalen Identität verbunden waren. Es wurde sogar behauptet, dass die „Europäische Union zum Polens Verderb“ wird⁹⁾. Das also, was Anfang der 90. Jahre im XX-Jahrhundert eine Selbstverständlichkeit war, ist zur Jahrhundertwende zu einem Kampf geworden. Es gab auch Momente, wo die Unterstützung für die Integration unter 50% lag, doch letztendlich, in dem im Jahr 2003 durchgeführten Referendum, hat sich die Mehrheit der Bevölkerung für den Beitritt ausgesprochen.

Das Referendum war der Höhepunkt des Kampfes um die Mitgliedschaft Polens in der EU. Unabhängig von der Feststellung, dass alle Regierungen ab 1989 zu dem Prozess beigetragen haben, hat die Mitte-links Regierung von Leszek Miller einen besonderen Einsatz in diesem Prozess geleistet. Man muss doch in Erinnerung bringen, dass als die Linken im Jahr 2001 an die Macht gelangten, waren bereits deutliche Verspätungen in dem durch die Europäische Kommission vorgeetzten Zeitplan der Beitrittsmaßnahmen eingetreten. Polen befand sich am Schluss der Gruppe der Länder, die sich um den Beitritt in die EU bemühten und es gab sogar Stimmen, dass sich Polen nicht in der Gruppe der Länder befinden wird, die durch die kommende Erweiterungswelle ihre Mitgliedschaft bekommt. Die Regierung von L. Miller hat die Hinführung zur Mitgliedschaft in die EU als höchste Priorität gesehen. Ohne die Beschleunigung der Anpassung des polnischen Rechts an das Gemeinschaftsrecht und auch ohne zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Wirtschaft, hätte Polen die Beitrittsvoraussetzungen nicht erfüllen können.

Wenn wir auf die Ergebnisse des Referendums hinsehen, lohnt es sich ein Paradox zu notieren. Den Beitritt Polens in die EU haben die Gegner der Integration gerettet. Hätten diese nämlich nicht an dem Referendum teilgenommen, wäre die 50% Wahlbeteiligung nicht erreicht worden, welche aber die Gültigkeit des Referendums bedingt hat. Im Falle der nicht Erreichung dieser Wahlbeteiligung, wäre theoretisch auch ein „parlamentarischer Weg“ denkbar, hier ist jedoch eine Regelungslücke gegeben (das Gesetz bestimmt nämlich nicht, was passiert, wenn das nötige Quorum nicht erreicht wird), die Integrationsgegner könnten

hier suggerieren, das Volk habe die Integration abgelehnt in dem es nicht gewählt hat, d.h. es hätte „mit den Beinen abgestimmt“. Eine grundlegende Bedeutung für die Zustimmung der Polen zum Beitritt, ungeachtet der steigenden Enttäuschung auf Grund der sozialen und ökonomischen Folgen der Vorbeitrittsreformen, war das Bewusstsein, dass Polen keine andere Alternative habe. Einige der Skeptiker förderten eine nicht ausgereifte Idee, der Integration der Länder in Ost- und Mitteleuropa (welche auf die Idee des „Polen-Litauen-Staats“ zurückgreift), es kam aber nie zu einem konkreten Program, der eine ernsthafte Alternative zu der EU begründen würde. Gleichwohl machte auch einen großen Eindruck das Argument, Polen würde alleine dastehen, sollte sich später herausstellen, dass alle Nachbarn der EU beigetreten sind und Polen dieser außerhalb blieb. Die Setzung der Unterschriften durch Premier L. Miller und Außenminister W. Cimoszewicz unter das Europa-Abkommen, das die Mitgliedschaft 10 neuer Länder in der EU vorgesehen hat, hatte einen historischen Charakter. Nun hat die politische Kraft, die als „Postkommunisten“ bezeichnet wurde, Polen in die EU eingeführt. Es sollte angemerkt werden, dass in jeder Phase der eigenen Entwicklung die Sozialdemokraten der Republik Polen (Socjaldemokracja Rzeczypospolitej Polskiej) wie auch das Linke-Demokratie Bündnis (Sojusz Lewicy Demokratycznej) (vorerst ein Wahlbündnis, später selbständige Partei) sich eindeutig für den Beitritt Polens in die EU erklärt haben. Bei den Vorbereitungen, und besonders beim erfolgreichen Referendum hat, der aus diesem Kreis stammender, Präsident Aleksander Kwasniewski eine große Rolle gespielt.

3. Verhältnis zur Europäischen Union nach dem Beitritt der Republik Polen

Am 1. Mai 2004 hat eine neue Ära in der Entwicklung Polens begonnen¹⁰⁾. Das wird auch nicht von denjenigen Personen in Frage gestellt, die skeptisch waren und immer noch sind, was die Zweckmäßigkeit der Mitgliedschaft Polens in der EU betrifft. Einen großen Einfluss auf das deutliche Steigen der Befürwortung der Mitgliedschaft hat die verbesserte Einschätzung der EU in ländlichen Kreisen. Grund dafür ist vor allem die Tatsache, dass sich die Prognose der Überflutung des polnischen Marktes durch billigere und geförderte Lebensmittel durch Westeuropa nicht bewahrheitet hat. Das Gegenteil ist eingetroffen - polnische Produkte haben begonnen, die westeuropäischen Märkte erfolgreich zu erobern. Die Landwirte haben auch sehr schnell gemerkt - was in der Vorbereitungsphase in Frage gestellt wurde -, dass sie zu den Hauptempfänger der EU-Fördermittel geworden sind. Das ländliche Polen ist sich heute sehr wohl dessen bewusst, dass ohne der europäischen Beihilfen, seine Kondition viel schlechter wäre.

Das Infragestellen der polnischen Mitgliedschaft in der EU ist heute sehr selten. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Mitgliedschaft von Kontroversen befreit ist. Diese betref-



fen nicht rechtliche Fragen, da das polnische Recht dem Europäischen angepasst bzw. harmonisiert wurde und zwar im Umfang, welchen das Assoziierungsabkommen vorgesehen hat und nach dem Beitritt die Gemeinschaftlichen Regeln gelten, sondern viel mehr sind andere Aspekte der Integration fraglich. Gegenstand von Streitigkeiten und spannender parlamentarischen Auseinandersetzungen ist jedoch die Frage der weiteren Entwicklung der EU. Dies hat sich deutlich bei dem Prozess zur Ratifizierung des Vertrages über eine Verfassung für Europa bemerkbar gemacht. Formell hat Polen zwar dieses Abkommen nicht abgelehnt (ein geplantes Referendum fand nicht statt), weil das Ratifizierungsverfahren nach der Ablehnung in Frankreich und Niederlanden unterbrochen wurde, es ist jedoch unzweifelhaft, dass das Schicksal eines solchen Referendums zumindest ungewiss wäre, insbesondere angesichts der Kritik von Seiten der Euroskeptiker (Liga Polnischer Familien, Selbstverteidigung der Republik Polen), aber auch durch die Partei Recht und Gerechtigkeit (Prawo i Sprawiedliwość), die im Jahr 2005 an die Macht gelang. Nicht eindeutig war auch die Stellung der Polnischen Volkspartei und der Bürgerplattform. Man kann also behaupten, dass die politischen Kräfte Polens in ihrer Mehrheit mit Erleichterung die Unterbrechung des Prozesses zur Ratifizierung des Vertrages über eine Verfassung für Europa entgegen genommen haben, weil es sich in der Bevölkerung eine ungünstige Atmosphäre bezüglich des

2) Vgl. J. Marszałek-Kawa, Polska w Unii Europejskiej. Bilans otwarcia, Toruń 2005.

3) Polska polityka integracyjna po przystąpieniu do Unii Europejskiej, red. J. Fiszer, Warszawa 2006.

4) Vgl. J. Michalek, M. Socha, J.J. Michalek, W. Siwiński, Polska w Unii Europejskiej. Dynamika konwergencji ekonomicznej, Warszawa 2007.

5) Vgl. A. Domagała, Integracja Polski z Unią Europejską, Warszawa 2007, S. 21.

6) Vgl. Polska w Unii Europejskiej. XLVI Zjazd Katedr i Zakładów Prawa Konstytucyjnego, Wierzbica, 3-5 Juni 2004 r., red. M. Kruk, J. Wawrzyniak, Krakau 2005.

7) Vgl. J. Jaskiernia, Stany Zjednoczone a współczesne procesy i koncepcje integracji europejskiej, Warszawa 1992, S. 14.

8) Vgl. J. Heller, Integracja Polski z Unią Europejską, Toruń 2004.

9) Vgl. J. Barski, K. Lipkowski, Unia Europejska jest złą dla Polski, Warszawa 1996.

Dokumentes gebildet hat. Um die Abneigung gegen den Vertrag über eine Verfassung für Europa zu verstehen, reicht es, sich an den schon berühmten Spruch des Abgeordneten Jan Rokita (Bürgerplattform, Platforma Obywatelska) zu erinnern: "Nizza oder Tod". Es ist ein Synonym der These, dass Polen dem Verzicht auf das Stimmzahlssystem in dem Europäischen Rat, das im Vertrag von Nizza enthalten war, nicht zustimmen soll. Unzweifelhaft war diese Lösung, die Polen und Spanien 27 Stimmen gegeben hat, wo gleichzeitig viel größere Länder (u.a. Deutschland und Frankreich) knapp 29 Stimmen bekommen haben, für Polen sehr günstig. Aufgrund dieser Thematik kam es zu einer Besessenheit und gar nicht geholfen haben auch Feststellungen, dass solche Lösung doch nicht die gerechteste ist, zudem man diese auch nicht überbewerten sollte, da solche Abstimmungen in dem Rat äußerst selten sind.

Als schlüssiges Argument wurde genannt: „Polen haben ihre Unterstützung ausgesprochen, mit dem Bewusstsein, dass Polen eine Entscheidungskraft durch den Vertrag von Nizza erhalten habe und so auch günstige Bedingungen für die Entscheidungsbildung der EU bekommen hat“. Es ist wahr, dass dieses Argument sehr stark in der Debatte vor dem Referendum hervorgehoben wurde, jedoch ist doch übertrieben zu meinen, dieser war auch die entscheidende Voraussetzung der Abstimmung Polens. Fakt ist, dass dieser aber in einer günstigen Lage gestellt wurde, wo man in der polnischen Bevölkerung sehr leicht Emotionen ins Spiel bringen konnte, wenn es um eine Gefahr für nationale Interessen geht. So in der Bevölkerung als in den politischen Kreisen, hat die Philosophie gewonnen, dass Polen, wenn es um Einstimmigkeit in den europäischen Entscheidungen geht, eine „Aufhaltungspolitik“ anwenden sollte und hart für eigene Interessen eintreten sollte. Derartige Denken wurde insbesondere unter der Regierung von Recht und Gerechtigkeit (Prawo i Sprawiedliwość) (2005-2007) hervorgehoben, Premier Jarosław Kaczyński so wie der Präsident Lech Kaczyński haben eine spektakuläre „Härte“ in dem Entscheidungsverfahren der EU präsentiert.

Mobilisierung der Bevölkerung in diesem Bereich war besonders leicht, da sich ein durchschnittlicher Mensch in den Einzelheiten der Entscheidungsfindung der EU nicht auskennt, hat auch nicht das grundlegende Wissen über den Handlungsmechanismus der EU, er ist nicht in der Lage in die Streitigkeiten hineinzugelangen, er kann jedoch sehr leicht mobilisiert werden, in Anlehnung an das Stichwort „Gefahr für die nationalen Interessen“. In so einer Situation, versuchen die Politiker die Härteskala in Kampf um die polnischen Interessen zu überbieten. Das hat zur Folge, dass eine Atmosphäre gebildet wird, aus welcher, vor einem weiteren EU Gipfel, hervorgeht, dass sich Polen auf keinerlei Zugeständnisse einlassen soll. Es hat sich, ungeachtet der 5 jähriger Mitgliedschaft in der EU, keine Atmosphäre der Billigung der Tatsache entwickelt, dass in der EU, aus 27 Mitgliedern bestehend, eine aufwändige Kompromisserschaffung notwendig ist, in Rahmen welches jeder zu Zugeständnissen

bereit sein muss¹⁰⁾. Eine charakteristische Stellung hat die polnische Bevölkerung in dem Streit über die Zukunft der EU, wo zwei Konzeptionen aufeinander treffen: „Europa der Nationen“ (auf Frankreich bezogen) und „Federal-Europa“ (auf Deutschland bezogen) genommen. In öffentlichen Diskussionen führt entscheidend die Befürwortung der ersten Konzeption. Trotz der 5 jährigen Mitgliedschaft, ist in Polen kein Umbruch in der Bildung der „Europäischen Identität“ eingetreten. Polen zeigen, trotz der Befürwortung der EU in ca. 75% (was sich aus einigen Forschungen ergibt und eins der höchsten Quoten in Europa ist), eine deutliche Abneigung gegen jegliche Tendenzen, die für eine Beschränkung der Souveränität sprechen würden. Die Vision der „Europa der Nationen“ wird also als Perspektive eingeschätzt, die die hier begründeten Erwartungen nicht stören. Viele Polen sind jedoch dessen nicht bewusst, in welchem Umfang die Souveränität Polens im Wege der Mitgliedschaft in der EU bereits eingeschränkt wurde. Dies betrifft übrigens auch andere internationale Organisationen (z.B. Europarat und in Konsequenz der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte)¹¹⁾. Charakteristisch ist außerdem auch, dass viele Vertreter der polnischen Doktrin wollen die Konsequenzen der europäischen Integration in einer Weise darstellen, die keine Einschränkung der Souveränität suggerieren, viel mehr lediglich eine „Einschränkung deren Durchsetzung“. Diese Tendenz wird begründet, um die euroskeptischen Stimmungen der Bevölkerung nicht zu bestärken, wo die Frage der Souveränität deutlich kundgegeben wird. Dies ruft wiederum hervor, Schwierigkeiten mit der Wahrnehmung der realen Konsequenzen des Integrationsprozesses und Bildung neuer Europäischer Identität, welche einen rechten Platz neben der nationaler besetzen soll.

Eine niedrige Beliebtheit der Vision von einer „föderalen Europa“ ist auf vergleichsweise geringes Wissen der polnischen Bevölkerung zurückzuführen, darüber, was Föderalismus überhaupt ist und welche Konsequenzen es mit sich bringt, zurückzuführen. Der Überblick ist mit Sicherheit viel niedriger als in Ländern wie Deutschland oder Österreich, wo Einwohner auf Folgen einer föderalen Form des Staates alltäglich stoßen. Eine föderale Tendenz in Europa wird aufgrund dessen in der polnischen Bevölkerung hauptsächlich in der Kategorie von Beschränkung der Souveränität Polens gesehen. In der Öffentlichkeit schlagen praktisch die Argumente nicht durch, die mit der Effektivität der Funktionstüchtigkeit der EU und dem Bedürfnis an ihrer starken Position, im Bereich der Wirtschaft verbunden sind, welche eine Möglichkeit geben könnte, mit den Vereinigten Staaten oder Japan (und anderen Wirtschaftszentren in Asien) konkurrieren zu können. Es macht die Rationalisierung der Diskussion beim Thema Wahl der Entwicklungsoptionen unmöglich. Aus einer breiteren Betrachtung kann man feststellen, dass die Bevölkerung zwar die Europäische Union als eine wichtige Ebene für die Bildung des wirtschaftlichen Wohls Polens sieht, jedoch ist sie nicht entsprechend dessen

dem Beitrittsreferendum beendet wurde; es begleitet die Phase der Mitgliedschaft auch weiterhin. Solche Stellungen können sich dennoch in Bedingungen formen, wo - trotz versuchten Milderung des „Demokratiemangels“, auch durch die in Lissabonner Übereinkommen enthaltenen Lösungen - eine bemerkbare Weiterentwicklung in diesem Bereich gering ist. Zweifellos ist eine größere Anstrengung nötig, um der Bevölkerung die Funktionsmechanismen der EU näher zu bringen und um sie zu einer reifen Mitwirkung an Gestaltung der Zukunft der EU zu ermuntern¹³⁾.

Ein Zeichen der „Härte“ und vor allem der Zurückhaltung in Sachen institutioneller Entwicklung der EU ist auch der Aufschub des Präsidenten L. Kaczyński in der Frage der Ratifizierung des Lissabonner Übereinkommens, ungeachtet dessen, das im Zeitpunkt der Unterzeichnung, er den Vertrag als günstig für Polen eingeschätzt hat. Obwohl auch Sejm und Senat ihre Zustimmung in den Tagen 1.-2. April 2008 ausgesprochen haben, hat der Präsident mit der Unterschrift des Ratifizierungsaktes gezögert. Formal war die Ursache dafür, das Abwarten auf das Ergebnis der Ratifizierung in Irland, wo die Bevölkerung den Vertrag in einem Referendum abgelehnt hat. In einem weiteren Zusammenhang hat sich hier eine Absicherung gezeigt, die typisch für alle Angelegenheiten ist, wo sich eine Meinungsstimmung in der Öffentlichkeit zeigt und gegenteilige Stimmen erscheinen. In diesem Fall ging es um Stimmen derjenigen, die gegen eine Ratifizierung dieses Dokumentes waren, der als ein zu weitgehender Integrationsprozess zulasten der Mitgliedsstaaten vertiefen soll.

4. Charta der Grundrechte der Europäischen Union und polnische Vorbehalte

Für ein besseres Verstehen des Verhältnisses Polens zur EU-Mitgliedschaft nach 5 Jahren seit dem Beitrittszeitpunkt, lohnt es sich das Verhältnis zu der Charta der Grundrechte der Europäischen Union näher zu betrachten¹⁴⁾. Die Frage zeigt nämlich in einer sehr charakteristischen Weise einerseits den Fortschritt, welchen der Integrationsprozess mit sich bringt, andererseits jedoch enthüllt die Sorgen und das Zögern, welche die polnische Mitgliedschaft in dem Bewusstsein der Bevölkerung begleitet.

Der Europäische Rat hat auf dem Gipfel in Köln (3-4 Juni 1999) das Erfassen der Charta der Grundrechte für notwendig erklärt mit dem Argument, dass die Beachtung dieser Rechte eine der fundamentalen Regeln der EU und eine Legitimation für ihre Existenz¹⁵⁾ ist. Ein der Gründe für diese Entscheidung war die Zurückweisung durch den EuGH einer ziemlich bei Politikern populären Konzeption des Beitritts der EU in die Europäische Menschenrechtskonvention¹⁶⁾. Auf dem Gipfel in Nizza (7 Dezember 2008) erfolgte die Erklärung der Charta¹⁷⁾. Sie wurde als „Identifikationscharta“ der Europäischen Union¹⁸⁾ oder „Maßstab der europäischen Identität“¹⁹⁾ bezeichnet. Es wurde auch nahegelegt, dass sie ein wichtiges Instrument des interna-

10) Vgl. Przystąpienie Polski do Unii Europejskiej, red. S. Biernat, S. Dudzik, M. Niedzwiedz, Krakau 2004.

11) Vgl. Polska polityka integracyjna...

s.o...
12) Siehe C. Mik, Rola Europejskiej Konwencji Praw Człowieka w procesie integracji europejskiej, [w:] Czynić sprawiedliwość w miłości. Księga pamiątkowa od Uniwersytetu Kardynała Stefana Wyszyńskiego dla Jego Eminencji Józefa Kardynała Glempa w dwudziestą rocznicę posługi prymasowskiej, red. Ks. W. Chrostowski, Warschau 2001, S. 305.

13) Vgl. J. Fiszer, Polska w Unii Europejskiej. Dziś i jutro, Toruń 2004.

14) Siehe K. Lenaerts, E. de Smijter, A „Bill of Rights“ for the European Union, „Common Market Law Review“ 2001, vol. 38, S. 274. Vgl. F. Jasiński, Karta Praw Podstawowych, Warschau 2003.

15) Vgl. G. Scapucci, Road Taken Towards a Charter for Fundamental Rights for EU Unveiled“ „EU Focus“, 19 October 2000, Nr 64, S. 2.

16) Vgl. G. Michałowska, Ochrona praw człowieka w Radzie Europy i Unii Europejskiej, Wydawnictwa Akademickie i Profesjonalne, Warschau 2007, S. 265.

17) EU-Amtsblatt 2000 C 364/1.

18) E. Paciotti, The Charter of Fundamental Rights: an ID for the European Union, "The International Spectator" 2001, Nr 1, S. 31.

19) A. Zoll, Karta Praw Podstawowych Unii Europejskiej a problem tożsamości europejskiej, „Forum Iuridicum“ 2002, Bd. I, S. 61.

20) Siehe S. Parmar, International Human Rights and the EU, "Maastricht Journal of European and Comparative Law" 2001, Nr 4, S. 368.



tionalen Schutzes der Menschenrechte sein wird²⁰⁾. Eine wesentliche Beschränkung der Charta war jedoch, dass sie keine unmittelbare Rechtsfolge mit sich brachte. Rechtlich betrachtet, war sie eine bloße politische Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und Europäischer Kommission. Sie erlangte also weder den Status eines Abkommens, noch des sekundären Gemeinschaftsrechts, sie kann auch nicht zu den Auslegungsquellen des Art. 6 Abs. 2 EUV zählen, und Menschen könnten ihre Ansprüche im Verfahren vor dem EuGH nicht auf sie stützen²¹⁾. Man verlangte also die Zuweisung der Charta eines verbindlichen Charakters.

Eine Gelegenheit dafür hat sich bei Einschließen der Charta in den Vertrag über eine Verfassung für Europa ergeben²²⁾. Die Charta wurde sein zweites Teil. Wäre der Vertrag in Kraft getreten, so wären die Grundrechte zum gültigen internationalen Rechts gestiegen. Der Vertrag über die Verfassung ist jedoch angesichts der Ablehnung in Referenden in Frankreich und in den Niederlanden, nicht in Kraft getreten. Nach einer „Verfassungsreflexion“ während der Deutschen Präsidentschaft in der EU²³⁾, wurde eine Konzeption der Ablehnung des Vertrages über die Verfassung und der Annahme eines wenig ambitioniertes Ziel in Form eines Reformvertrages erarbeitet.

Am 13. Dezember 2007 wurde der EU-Reformvertrag in Lissabon unterzeichnet²⁴⁾. Aufgrund der Bestimmungen des Lissabonner Vertrags soll die Charta der

21) Siehe P. Busiakiewicz, Karta Praw Podstawowych Unii Europejskiej. Wybrane problemy prawne, „Przegląd Prawa Europejskiego” 2003, Nr. 1, S. 14.
22) Siehe J. Barcz, Przewodnik po Traktacie konstytucyjnym wraz z tekstem Traktatu, Warszawa 2005, S. 42.
23) Siehe J. Barcz, Możliwość reformy ustrojowej UE w warunkach odrzucenia Traktatu konstytucyjnego, [w:] Prezydencja niemiecka a stan debaty o reformie Unii Europejskiej, red. J. Barcz, Wydawnictwo Wyższej Szkoły Przedsiębiorczości i Zarządzania im. Leona Koźmińskiego, Warszawa 2007, S. 83.
24) Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, Abl. 2007/C 301/1.
25) Vgl. die Analyse polnischer Zweifel bzgl. der Charta in der Publikation von A. Wyrozumska, Karta Praw Podstawowych - polskie obiekty, „Sprawy Międzynarodowe” 2007, Nr. 4, S. 59.
26) UE Abl. 2007 C 306/157.

Grundrechte ein geltender Normativakt der Union sein. Ungeachtet dessen, dass die Charta nicht in dem Lissabonner Vertrag enthalten war, hat sie wegen ihren Bestimmungen den Status des geltenden Rechts erhalten. Art. 6 Abs. 1 des Vertrages stellt fest: „Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 und in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig“. Vorbehalten wurde außerdem, dass „durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert.“

Trotz der Garantien, die in der Charta und dem neuen Art. 6 EUV enthalten sind, um sich vor eventuellen ungünstigen Konsequenzen abzusichern, die aus der Statusänderung der Charta hervorgehen können, hat Großbritannien nach einem zusätzlichen Instrument gegriffen - ein Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Das Protokoll wurde durch das Vereinigte Königreich für die Bedürfnisse des britischen Rechtssystems und der politischen Lage innerhalb dieses Landes ausgehandelt. Diesem Protokoll ist auch Polen beigetreten und hat sich auf diese Weise eine Sonderstellung im Verhältnis zu der Charta der Grundrechte gesichert²⁵⁾. Der Ausschluss der Wirkung der Charta im Bezug zu Polen und zum Vereinigten Königreich ist nicht das Ziel dieses Protokolls. Die Präambel stellt ausdrücklich fest, dass das Protokoll „die Anwendung der Charta in Bezug auf die Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen Polens und des Vereinigten Königreichs²⁶⁾ und die Frage der Einklagbarkeit in Polen und im Vereinigten Königreich“ präzisieren soll. Das Protokoll besteht aus zwei wesentlichen Bestimmungen. Artikel 1 stellt fest, die Charta dehnt nicht die Befugnisse des Gerichtshofs der Europäischen Union oder eines Gerichts Polens oder des Vereinigten Königreichs aus die anerkennen, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Verwaltungspraxis oder Maßnahmen Polens oder des Vereinigten Königreichs nicht mit den die in der Charta bekräftigten Grundrechten, Freiheiten und Grundsätzen im Einklang stehen. Um auch jeden Zweifel auszuräumen wurde genauer bestimmt, dass keines der im Titel IV der Charta geschaffenen Rechte, in Polen oder im Vereinigten Königreich einklagbar sind, soweit Polen bzw. das Vereinigte Königreich solche Rechte nicht in seinem nationalen Recht vorgesehen hat. Artikel 2 wiederum bestätigt die Notwendigkeit der Beachtung der nationalen Grundsätze oder geradezu der nationalen Regelung bezüglich des Schutzes der Grundrechte. Einige Vorschriften der Charta deuten ausdrücklich darauf hin, dass gewisse Fragen der Kompetenz den Mitgliedsstaaten vorbehalten sind. Z.B. besagt der Art. 9 der Charta: „Das Recht zur Eheschließung, und das Recht zur Familiengründung, wird nach den nationalen Gesetzen betrachtet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.“ Die Charta definiert also den Begriff der Ehe nicht, sowie sie auch nicht das Recht der

Eheschließung bestimmt. Sie garantiert nur, dass solches Recht in dem EU-Recht geschützt wird und es gemäß dem nationalen Recht definiert wird. Der Mangel einer Definition ist in dem internationalen Recht nichts Ungewöhnliches. Dies ergibt sich entweder aus mangelnder Übereinstimmung über einige Begriffe und der Überlassung dieser Regelung dem nationalen Recht, oder auch aus dem Willen zur Einräumung eines gewissen Spielraums bei der Auslegung durch die internationalen Organe. Im Falle der Charta ist es eindeutig, dass es um die erste Möglichkeit geht²⁷⁾.

Im Kontext des angenommenen Protokolls stellte Premier J. Kaczynski ausdrücklich fest, dass Polen Teile die Charta zurückweisen will, insbesondere das absolute Diskriminierungsverbot: „es geht darum, dass man uns in Anlehnung an dieses Fragment, keine Lösungen aufdrängt die moralische oder sittliche Fragen betreffen, z.B. Eheschließung von Homosexuellen, dazu noch mit Kinderadoptionsrecht“. Solche Maßnahmen wären - laut Premiers Meinung - „gegen polnische Sitten und gegen die polnische kulturelle Integrität“²⁸⁾. Abgeordneter des Europäischen Parlaments K.Szymanski schrieb jedoch: „Keiner kann heute versichern, dass das extrem breit gefasste Diskriminierungsverbot (11-81), das auch eine Diskriminierung wegen der sexuellen Identität umfasst, samt dem Recht auf Familiengründung und mangels einer klaren Bestimmung des Ehebegriffs in der Charta, irgendwann nicht zur Folge haben wird, sei es auch nur in einer teilweisen Anerkennung ausgewählter Konsequenzen solcher Partnerschaften, die in immer zahlreicheren Gruppe der Mitgliedsstaaten eingegangen werden. Keiner ist doch heute in der Lage zu garantieren, dass der Schutz der Menschenwürde, die in der Systematik der Charta noch vor dem Recht auf Leben gesetzt ist, nicht irgendwann den Druck für die Anerkennung von Euthanasie mit sich bringen wird. Zugleich kann sich die Charta als eine Hintertür für eine außervertragliche Erweiterung der Unionskompetenzen zulasten der Mitgliedstaaten erweisen. Die Rechtsfortbildung des EuGH kann diese Tür sehr weit öffnen. Deswegen ist auch der Beitritt Polens in das sog. Britische Protokoll in allem Maße gerecht“²⁹⁾.

Die Diskussion rund um die Charta hat den Streit über das Wertesystem der EU enthüllt. Ein Zeichen dafür kann der alternative Entwurf der Verfassung für Europa sein, dass durch das Sekretariat der bischöflichen Konferenz der Europäischen Union erarbeitet wurde, in welchem u. a. das Recht auf Leben von Zeitpunkt des Empfängnis bis zu dem natürlichen Tod, Verbot vom Klonen der Menschen aus jedem Grund oder das Recht zum Schutz der Ehe und Familie als eine Beziehung von Mann und Frau aufgezeichnet wurden. Eine Nichtberücksichtigung dieser Bestimmungen in der Charta folgte zur Kritik in manchen katholischen Kreisen³⁰⁾.

Inzwischen - wie es sich zeigt - deutet Art. 9 der Charta ausdrücklich darauf hin, dass das Recht zur Eheschließung und das Recht zur Familiengründung gemäß der Gesetze garantiert wird, die die Ausübung dieser Rechte

regeln sind. Eine Vorschrift der Charta, wenn auch anders formuliert als der Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention hält in diesen Angelegenheiten die nationale Kompetenz vor. Sie zeigt nämlich, dass „Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter das Recht haben, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen“, und fügt jedoch hinzu, dass das Recht „gemäß der nationalen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln“ zusteht. Artikel 9 der Charta besagt jedoch nicht, dass die Ehe eine Beziehung von Mann und Frau ist, wodurch auch nicht ausgeschlossen ist, dass das nationale Recht homosexuelle Beziehungen als Ehe anerkennen kann. Diese Vorschrift entscheidet jedoch nicht über die Verleihung des Ehestatuts bei gleichgeschlechtlichen Beziehungen. Sie berücksichtigt also die grundlegende Regel der EU: Achtung der nationaler Identität der Mitgliedstaaten³¹⁾.

Polen hat sich die Anwendung der Bestimmungen der Charta im nationalen Recht nicht nur durch das Protokoll über Anwendung der Charta befestigt, sondern auch durch Setzung zweier Erklärungen, die eine im Juni 2007 - bezüglich sog. empfindlichen Bereichen (Sittlichkeit, Familienrecht, Schutz der Menschenwürde, Achtung der physischen und moralischen Integrität des Menschen)³²⁾ und zweite, im Oktober 2007, die angeblich die Wirkung des Art. 1 und 2 des Protokolls bezüglich der Charta im Verhältnis zu Polen ausschließt³³⁾.

Die Setzung der Erklärung Nr. 61 war verbunden mit Befürchtungen, die die Regierung und der Präsident bezüglich der Möglichkeit einer Aufdrängung dem polnischen Recht sittlicher Grundsätze geäußert haben, insbesondere des absoluten Diskriminierungsverbots wegen sexueller Orientierung. Polen hat erklärt, dass „die Charta in keiner Weise auf das Recht der Mitgliedstaaten zur Rechtssetzung im Bereich der öffentlichen Moral, im Familienrecht sowie beim Schutz der Menschenwürde und Achtung der physischen und moralischen Integrität des Menschen ein wirkt“. Der Sprecher des Außenministeriums R. Szaniawski hat im November 2007 klargestellt, dass die polnische Erklärung „irgendwelche Interpretationen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, die zu einer Änderungen der Definition der Familie führen würden und dem Polnischen Staat zur Anerkennung homosexueller Ehen zwingen würden“, verhindert³⁴⁾. Eine derartige Erklärung ist wegen seiner Rechtsnatur, nicht in der Lage, die Kompetenzen der Union oder die Verteilung der Kompetenzen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten zu modifizieren, oder entsprechende Kompetenzen zugunsten Polen vorzubehalten oder auch in jeder anderer Weise die polnische Verpflichtungen, die aus dem Vertrag folgen, zu ändern. Sie hat also den Charakter einer einseitigen, interpretatorischen Erklärung³⁵⁾. Derartige Erklärungen haben grundsätzlich eine politische Bedeutung und das auch mehr für die Nationale als für Außenpolitik³⁶⁾. Es lohnt sich auch festzustellen, dass die Erklärung Nr. 61 dem Inhalt der Erklärung Nr. 39, die zu dem Beitrittsabkommen eingereicht wurde, weitgehend

27) Siehe. A. Wyrozumska, Inkorporacja Karty Praw Podstawowych do prawa UE: status Karty w prawie UE, zakres obowiązywania i stosowania, główne problemy interpretacyjne z uwzględnieniem stanowiska polskiego, [in:] Ochrona praw podstawowych w Unii Europejskiej, red. J. Barcz, C.H. Beck, Warschau 2008, S. 92.
28) Zit. dafür: Bürgerbeauftragter über der Charta der Grundrechte: Zeit für Nachdenken ist nötig, www.rpo.gov.pl/pliki/1183556209.pdf.
29) K. Szymański, Kompetencje Unii jako plama oleju, „Rzeczpospolita” 2007, Nr. 153, S. 8.
30) Siehe M. Czacharowski, Karta bezprawia?, „Nasz Dziennik”, 27 Dezember 2000. Vgl. K. Orzeszyna, Karta Praw Podstawowych Unii Europejskiej a wartości religijne, „Państwo - Administracja - Kościół” 2202, Nr. 2-3, S. 177; K. Klecha, Integralność osoby ludzkiej w ujęciu Karty Praw Podstawowych, „Humanistyczne Zeszyty Naukowe - Prawa Człowieka” 2002, Nr. 8, S. 62.
31) Siehe A. Wyrozumska, Inkorporacja..., s.o., S. 102.
32) Erklärung Nr. 61.
33) Erklärung Nr. 62.
34) „Gazeta Wyborcza” 2007, Nr. 231, S. 12.
35) vgl. Beschluss über das Aussprechen der Zustimmung des Sejm der Republik Polen für die Ratifizierung durch den Präsidenten der Republik Polen des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007. Es hat einen bestärkenden Charakter des polnisch-britischen Protokolls.
36) Siehe A. Wyrozumska, Inkorporacja..., s.o., S. 98.

entspricht, und welche feststellt, dass „die Regierung der Republik Polens versteht, dass keine der Bestimmungen des EUV, EGV und der Änderungs- oder Ergänzungsverträge ein Hindernis für Regelung durch die Republik Polens der Fragen von moralischen Bedeutung, wie auch dieser, die das menschliche Leben betreffen“ mit sich bringt³⁷⁾.

Die Erklärung Nr. 62 war eine Konsequenz Polens zum Beitritt zum Anwendungsprotokoll der Charta. Da die Erklärung in Polen zunächst als den Ausschluss der Geltung der Charta bewirkend dargestellt wurde, haben die Gewerkschaften sie als eine Gefahr für die Anwendung des Teils IV der Charta im Verhältnis zu Polen gesehen. Unter dem Druck der Gewerkschaften hat Polen in dieser Deklaration erklärt, dass ‚auf Grund der sozialen Bewegung „Solidarnosc“ und deren wesentlichen Beitrag im Kampf für die Sozialen und Beschäftigungsrechte achtet Polen im vollem Umfang, die durch das Recht der Europäischen Union beschlossenen Sozialen und Beschäftigungsrechte sowie die in dem Abschnitt IV der Charta der Grundrechte bestätigten Rechte“.

Bei der Frage der Wirksamkeit des sog. polnisch-britischen Protokolls gibt es Auslegungsunstimmigkeiten. Einer Meinung nach, wird als Folge des Protokolls hier die Möglichkeit genommen, in den Fragen der nationalen Regelungen und Grundsätze auf die Charta Bezug zu nehmen. Einer anderen Interpretation nach ändert das Protokoll nicht viel. Unabhängig davon, gilt weiterhin die Grundregel des internationalen Rechts, das der Schutz der Grundrechte ist, aufgrund welcher konkrete Ansprüche geltend gemacht werden können. Es gibt aber auch eine Zwischenmeinung: „Die Unmöglichkeit der Berufung auf die Charta vor nationalen Gerichten (auf Grund von dem polnisch-britischen Protokoll) wird nur dann begründet, wenn dieselben Rechte nicht auf Grund einer anderen Anspruchsgrundlage geltend gemacht werden können, im Falle wenn die Charta ein besonderes Recht einräumt, das in anderem - verbundenen - Rechtssystem keine entsprechende Regelung findet“³⁸⁾.

Eine solche extreme Hervorhebung der Verhältnisse Polens zu der Charta der Grundrechte, im Bezug auf das polnisch-britische Protokoll, wird damit begründet, dass sich hier in voller Aussagekraft, die Dilemmas der Mitgliedschaft Polens in der EU zeigen. Nach fünf Jahren, die seit dem Zeitpunkt des Beitritts vergangen sind, haben die Dilemmas an Gegenwärtigkeit nicht verloren, welche die Bemühungen um die Mitgliedschaft begleitet haben, und die sich am größten im Wahlkampf vor dem Beitrittsreferendum sichtbar gemacht haben. Die Bereitschaft zum Beitritt haben sehr groß hervorgerufene Befürchtungen über die Beibehaltung der „nationalen Identität“ begleitet. Trotz dem, dass die Union keine Anzweiflung dieser Identität vor hat, sondern - im Gegenteil - die Achtung der nationalen Identität eine ihrer Grundsätze ist, haben sich in Polen Befürchtungen gezeigt die auch durch die Stellungnahme der Regierung und des Präsidenten unterstützt wurden, dass eine potenzielle Auslegung der Charta zur solchen Anzweiflung der nationalen Identität führen kann. Es bestätigt die bereits dargestellte

These, dass nach fünf Jahren seit dem Beitritt der Republik Polens in die EU in nur einem sehr begrenzten Umfang die Bildung neuer „europäischer Identität“ betrachtet werden kann. Ungeachtet dessen, dass die Rolle der Union bei den ökonomischen Angelegenheiten geschätzt wird, wird sie mit Misstrauen beäugt, was die „heiklen“ Fragen angeht. In Sachen wie z.B.: Lebenspartnerschaften, Abtreibung, Euthanasie, werden die Polen - im großem Masse aufgrund der Lehre der katholischen Kirche - durch die Praxis in einigen westeuropäischen Länder abgeschreckt. Dem begleitet auch die Befürchtung, dass die Union - durch die Verbreitung solcher Erfahrungen - nicht zum Antriebsmotor zur Anzweiflung der nationalen Identität in diesen Fragen werde.

5. Problem der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (Recht der Europäischen Union) durch polnische Gerichte

Eine der wichtigsten Herausforderungen der Republik Polen, infolge des Beitritts in die EU, ist im Bereich des Rechts, die Zusicherung von Anwendung des Gemeinschaftsrechts (Rechts der Europäischen Union) durch die polnischen Gerichte³⁹⁾. Dieses Problem ist Gegenstand theoretischer Forschung, wie auch mehrerer Organisationsmaßnahmen, welche als Ziel, eine geeignete Vorbereitung der polnischen Justiz für diese Herausforderung hat.

Status des primären Rechts (soweit ihm die Form eines Vertrages zukommt) wird durch allgemeine Bestimmungen über die Rang und Position der internationalen Abkommen bestimmt, welche in Art. 91 Abs. 2 der Verfassung genannt sind. Dagegen ist der Status vom sekundären Recht besonders in Art. 91 Abs. 3 geregelt, das diesem eine unmittelbare Anwendung und Vorrang vor den normalen Gesetzen verleiht. Unzweifelhaft erscheint, dass der in diesen Vorschriften enthaltener Begriff der „unmittelbarer Anwendung“ eine besondere Art von Anwendung bedeutet, die als Entscheidungsfindung eines staatlich zuständigen Organs (oder anderes befugten Organs), zum Erlass einer Verbindlichen, im Einzelfall wirkender (konkreter und individueller) Entscheidung zu verstehen ist. Eine unmittelbare Anwendung bedeutet, dass das Gericht, (oder ein anderes Organ) das Gemeinschaftsrecht als allgemein geltendes Recht und als Teil eines innerstaatlichen (polnischen) Rechtssystems anwendet, was dazu führt, dass die Vorschrift zur Grundlage einer endgültigen Gerichtsentscheidung wird. Der Begriff umfasst jedoch keinerlei Prozesse oder Formen der Rechtssetzung in Polen, auch nicht das Verfahren zur Ausübung des Gemeinschaftsrechts durch die innerstaatliche Legislative (sog. Implementierung). Die Verfassung differenziert hierbei nicht zwischen dem Gemeinschaftsrecht (Recht der Europäischen Union) und dem internationalen Recht. Zu den allgemein geltenden Rechtsquellen gehören ratifizierte internationale Abkommen (Art. 91 Abs. 1). Vorrang vor dem Gesetz haben jedoch ausschließlich nur diejenige internationale Abkommen, die mit der im Gesetzt enthaltener Einwilli-

gung ratifiziert wurden, soweit das Gesetz mit dem Abkommen nicht zu vereinbaren ist (Art. 91 Abs. 2)⁴⁰⁾.

Aus der Gesamtheit der verfassungsrechtlichen Regelung und aus dem Zusammenhang mit der Verfassungstätigkeit wird der Grundsatz der Zuneigung der Republik Polen für das Integrationsprozess und die internationale Zusammenarbeit abgeleitet⁴¹⁾. Die Beachtung durch die Republik Polen des internationalen Rechts (Art. 9 der Verfassung) bezieht sich mutatis mutandis auf das autonome, wenngleich auf internationales Recht gestütztes System des Gemeinschaftsrechts. Dies hat sein Ausdruck in der Rechtsprechung des EuGH gefunden. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Zuneigung einen verfassungsrechtlichen Rang hat, was aus der Präambel und dem Art. 9 der Verfassung folgt⁴²⁾. Dies bedeutet u.a. die Möglichkeit „der Ausnutzung des europäischen Rechts zur Wiederherstellung eines Verfassungsmusters bei der Überprüfung (Verfassungsmäßigkeit der polnischen Gesetze)⁴³⁾ und Anknüpfung an die aus dem EG-Vertrag herleiteten Grundsätze sowie andere grundlegende europäische Rechtsakte⁴⁴⁾. Der Gerichtshof hat jedoch im Zusammenhang mit dem Vorrang der Verfassung in dem Rechtssystem der Republik Polen darauf hingewiesen, dass die in der bisherigen Rechtsprechung formulierte „Europarechtskonforme“ Auslegung ihre Grenze hat. Sie kann insbesondere nicht zu Ergebnissen führen, die dem ausdrücklichen Wortlaut der Verfassungsnormen widersprechen und die mit einem Minimum an Garantiefunktionen, die durch die Verfassung erfüllt werden, nicht vereinbar sind. Insbesondere bilden die Verfassungsnormen im Bereich der Grundrechte und Freiheiten eine minimale und unüberschreitbare Grenze, die nicht herabgesetzt werden kann⁴⁵⁾.

Die nationalen Gerichte wenden das Gemeinschaftsrecht deswegen an, weil es durch die Verfassungsvorschriften (ausdrücklich oder konkludent) oder durch die Vorschriften (Regeln) des Gemeinschaftsrechts in der Auslegung des EuGH angeordnet wird. Die Meinung, welche besagt, dass die Kompetenz der staatlichen Gerichte der Mitgliedstaaten zur unmittelbarer Anwendung des Gemeinschaftsrechts, durch die Regeln dieses Rechts bestimmt sind, hat ihr Ansehen in der Konzeption eines gemeinsamen Rechtssystem der Gemeinschaft als ein autonomes Rechtssystem gewonnen⁴⁶⁾. Der EuGH hat gezeigt, dass der EG-Vertrag (derzeitig EU-Vertrag) ein eigenes Rechtssystem geschaffen hat, welcher mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen des Vertrages, ein wesentlicher Teil des Rechtssystems der Mitgliedstaaten geworden ist und ihre Gerichte zur Anwendung diesen, auch verpflichtet sind⁴⁷⁾. Ein autonomes Rechtssystem, zugunsten welches, die Mitgliedstaaten eigene souveräne Rechte eingeschränkt haben, könnte nicht effektiv funktionieren, ohne geeigneter Mechanismen die dessen Wirksamkeit im innerstaatlichen Recht gewährleisten würden, was ja bedeutet, dass es von der Zuneigung der staatlichen Systeme zu internationalem Recht und zu der internationalen Integration, abhängig ist⁴⁸⁾.

Vorrang des Gemeinschaftsrechts bedeutet, dass „in einer Situation, wo die Vorschriften des Mitgliedstaates den (unmittelbar anwendbaren) Vorschriften des Gemeinschaftsrechts widersprechen, hat das Gericht des Mitgliedstaates derartige Kollisionen, nach der durch das EuGH entwickelten Regel des Vorrangs, zu lösen“. Der Begriff der „unmittelbarer Anwendung“ aus Art. 91 Abs. 1 und 3 der Polnischer Verfassung, hat keinen Charakter eines autonomen Verfassungsbegriffes, sondern sollte unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH durch die polnischen Gerichte ausgelegt werden⁴⁹⁾. Eine grundsätzliche Pflicht des polnischen Richters ist es, den innerstaatlichen Regeln solchen normativen Bedeutungsgehalt beizumessen, welcher im Einklang mit dem Rechtssystem der Europäischen Union stehen wird. Die Auslegung des innerstaatlichen Rechts soll unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Bedingungen erfolgen, diese wiederum - nach der effect utile-Regel (Effektivität des Gemeinschaftsrechts) - bedürfen einer Konzentration auf der Normierungsfunktion (Ziel) und einer Abwägung dessen Übereinstimmung mit jener Funktion (Ziel), die durch den gemeinschaftlichen Gesetzgeber auferlegt wurde⁵⁰⁾.

Bildung eines Systems der Zusammenarbeit zwischen EuGH und den nationalen Gerichten, soll eine einheitliche und enge Anwendung des Gemeinschaftsrechts, sowie dessen ständige Weiterentwicklung garantieren. Ein nationaler Richter muss also auf eine Durchführung dieses Rechts vorbereitet sein. Er ist nämlich ein Garant für die Regel der unmittelbaren Anwendung und der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrecht im nationalen Recht. Ein nationaler Richter, der das Gemeinschaftsrecht anwendet, ist als ein gemeinschaftlicher Richter tätig. Die Grundlage seiner Tätigkeit sollte eine teleologische Auslegung in Verbindung mit einer systematischen Auslegung sein. Der Richter ist ein Partner des Gerichtshofs im Bereich des präjudiziellen Ablehnungsverfahrens⁵¹⁾. In der Literatur wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Verstoß gegen den ausdrücklichen Wortlauts des Vertrages durch den EuGH für die Begründung neuer Instrumente der individuellen Schutzrechte, Zweifel wecken kann. Diese zeigen sich auch in Verbindung mit immer tieferen Eingriffen des EuGH in die Sphäre der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten. Von den nationalen Gerichten wird „bereits nicht nur verlangt, dass diese die nationalen Vorschriften nicht anwenden, die der wirksamen Ausübung des Gemeinschaftsrechts im Weg stehen, sondern wird diesen auch eine positive Verpflichtung, zur Entwicklung von wirksamen, nicht durch nationale Vorschriften vorgesehene, Mitteln zur Durchsetzung der auf dem Gemeinschaftsrecht gestützten Ansprüche, auferlegt“. Dies hat seinen Ausdruck in Angelegenheiten gefunden, wie u.a. in der Verjährungsfrist, bei vorläufigen Schutzmaßnahmen, Wiederaufnahme eines durch einen rechtskräftigen Verwaltungsbescheid beendetes Verfahren, Rückzahlung von Gebühren, die im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht auferlegt worden sind, oder Beweismittel.

37) Vgl. M. Wyrzykowski, Wprowadzenie: granice władzy i granice interpretacji, [w:] Ochrona praw podstawowych..., s.o., S. 35-36.

38) A. Bodnar, Karta Praw Podstawowych: zróżnicowany charakter prawny postanowień Karty i ich skutki dla jednostek, sądów oraz ustawodawcy, [in:] Ochrona praw podstawowych..., s.o., S. 163.
39) Siehe K. Wójtowicz, Skutki przystąpienia Polski do UE dla sądów i Trybunału Konstytucyjnego RP, [in:] Wejście w życie nowej Konstytucji RP, red. Z. Witkowski, Toruń 1998; L. Garlicki, Członkostwo Unii Europejskiej a sądy, [in:] Konstytucja dla rozszerzającej się Europy, red. E. Popławska, Warszawa 2000.

40) Siehe M. Masternak-Kubiak, Stosowanie prawa wspólnotowego (Unii Europejskiej) przez sądy polskie, [in:] Standardy konstytucyjne a problemy władzy sądowiczej i samorządu terytorialnego. Konferencja naukowa, Szczecin, 1 października 2007 r., red. O. Bogucki, J. Ciapała, P. Mijał, Szczecin 2008, S. 63-64.

41) Siehe M. Masternak-Kubiak, Przestrzeganie prawa międzynarodowego w świetle Konstytucji RP, Krakau 2003, S. 87.

42) Urteil vom 27 Mai 2003, K 11/03, OTK-A 2003/5, S. 576; Urteil vom 11 Mai 2005, K 18/04, OTK-A 2005/5/49.

43) Urteil vom 28 Januar 2003, K 2/02, OTK-A 2003/1, S. 59.

44) U.a. das Urteil vom 24 November 2003, K 26/03, OTK-A 2003/9.

45) Urteil vom 18 Mai 2005, K 18/04. Vgl. L. Garlicki, M. Masternak-Kubiak, Władza sądownicza RP a stosowanie prawa międzynarodowego i prawa Unii Europejskiej, [in:] Otwarcie Konstytucji RP na prawo międzynarodowe i procesy integracyjne, red. K. Wójtowicz, Warszawa 2006, S. 168.

46) Vgl. A. Wróbel, Stosowanie prawa międzynarodowego i prawa Unii Europejskiej przez sądy RP, [in:] Otwarcie konstytucji..., s.o., S. 222.

47) Costa v. ENEL, C-6/64, European Court Reports 585.

48) Siehe K. Kubuj, Konstytucyjne podstawy uczestnictwa państwa w integracji europejskiej na tle porównawczym, [in:] Konstytucja RP z 1997 r. na tle zasad współczesnego państwa prawnego. Zagadnienia wybrane, red. M. Kruk, Warszawa 2006, S. 66-67.

49) A. Wróbel, [in:] Wprowadzenie do prawa Wspólnot Europejskich (Unii Europejskiej), red. A. Wróbel, S. 145.

50) Siehe L. Florek, Wykładnia prawa pracy zgodna z prawem wspólnotowym, [w:] Teoria i praktyka wykładni prawa, red. P. Winczorek, Warszawa 2005, S. 347.
51) Vgl. J. Barcz, A. Gajda, A. Grzelak, T. Ostropolski, Postępowanie prejudycjalne w Przestrzeni Wolności, Bezpieczeństwa i Sprawiedliwości Unii Europejskiej, Warszawa 2007.

Diese durch EuGH erzwungene Aktivität der nationalen Gerichte verwirklicht die individuellen Berechtigungen und fördert das Erreichen der Integrationsziele, jedoch provoziert zum Vorwurf der Verwischung von Grenzen zwischen Rechtsanwendung und Rechtssetzung⁵²⁾.

Das Problem der Richteraktivität und Grenzen der Rationalität kann nicht nur im Bezug zum EuGH gestellt werden. Im polnischen System wurde es u.a. im Bezug zu dem Verfassungsgericht bei der Frage, ob die Art des „Lesens“ des Grundgesetzes durch das Verfassungsgericht nicht de facto zu dessen Bildung führt⁵³⁾. Im Falle des EuGH soll man, was auch einleuchtet, eine größere Toleranz gegenüber dem Schutz der Grundrechte einräumen, wo das Tätigwerden des EuGH, das in die Richtung der Erweiterung des Schutzes dieser Rechte geht, zweifellos in dem aksiologischen System und in den Grundsätzen der EU enthalten ist. Dort, wo dies jedoch zur Infragestellung der Funktionsregeln der EU führen würde, insbesondere bei der Frage der Verhältnismäßigkeit, verdiene es auch eine begründete Kritik.

Polen hat unzweifelhaft, Voraussetzungen für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts (Recht der Europäischen Union) durch polnische Gerichte geschaffen, die in der Sphäre der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundsätze liegen. Die hier anhaltenden Kontroversen wissenschaftlicher Natur sind keine Hindernisse für das Erreichen dieses Zieles. Merkbare Hindernisse betreffen hier jedoch den Rahmen über die Kenntnisse des Gemeinschaftsrechts und die Vorbereitung der Richter zu dessen Anwendung. Trotz des hier erreichten Fortschritts, fällt es noch schwer von einer vollständigen Realisierung dieser Aufgabe zu sprechen. Dieser Bereich verdient eine noch intensivere Zusammenarbeit und Austausch des Know-hows zwischen den neuen und den mehr erfahrenen Mitgliedern der EU.

6. Mitgliedschaft Polens in der EU und Problem der Novellierung der polnischer Verfassung

Bei den Überlegungen über die fünfjährigen Erfahrungen der EU-Mitgliedschaft Polens, darf das Problem der Novellierung der Verfassung der Republik Polen als Folge des Beitritts nicht außer Acht gelassen werden. Ich habe dieser Problematik, zum Zeitpunkt des Beitritts, eine tiefgehende Studie geopfert⁵⁴⁾. Aus der damals durchgeführten Analyse folgte, dass eine Verfassungsänderung unerlässlich wäre, wenn Polen dem Eurogebiet beigetreten wäre, weil sich somit selbstverständlich die Rolle der polnischen Nationalbank verändern würde. Laut der Einschätzung der Regierung, können sich am 1. Januar 2012 solche Aussichten realisieren, jedoch kann die letzte Wirtschaftskrise, diese Perspektive verzögern. Zweifellos würde dem eine Verfassungsänderung folgen.

In den fünf Jahren Mitgliedschaft Polens in der EU, kam es zu einer Änderung der Verfassung, welche den Europäischen Haftbefehl betraf. Das Verfassungsgericht hat

diese Institution für verfassungswidrig erklärt und in dieser Situation, um den Verpflichtungen gegenüber der EU nachzugehen, musste man sich für eine Verfassungsänderung entscheiden, welche die Vereinbarung des EuHB mit der polnischen Verfassung ermöglicht hatte.

In vielen Fragen wäre eine Verfassungsänderung geboten. Dies betrifft z.B. die verfassungsmäßige Einräumung des Stimmrechts für EU-Bürgern bei den Kommunalwahlen. Eine verfassungsrechtliche Verankerung verdient ebenso das Wahlverfahren der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Eine wesentliche Frage, die eine verfassungsmäßige Regelung verdient hat, ist auch die Teilnahme der Vertreter Polens in den Tätigkeiten der EU-Organen. In den Jahren 2007-2008, in dem Zeitraum der Kohabitation des Präsidenten L. Kaczynski (Recht und Gerechtigkeit) mit dem Premier D. Tusk (Bürgerplattform) kam es zu zahlreichen Auseinandersetzungen bezüglich der Frage, wer Polen in den Sitzungen des Europäischen Rats vertreten soll. Diese rufen das Bedürfnis einer verfassungsrechtlichen Regelung hervor, wobei hier eine Frage gestellt werden kann, ob solche Einzelheiten im Grundgesetz „gefestigt“ werden sollen. Die von der Bürgerplattform getätigten Versuche, diese Frage im Wege eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu entscheiden, waren mit dem Problem verbunden, ob solche Rechtssetzung - die in irgendeiner Weise im Grundgesetz enthaltenen Regeln modifiziert oder vervollständigt - der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit standhält. Ein breiterer Kontext dieser Problematik ist damit verbunden, dass die in der Verfassung vorgesehene Beziehung zwischen dem Präsidenten und der Regierung nicht für derartige Situation vorbereitet war, in welcher das Staatsoberhaupt in eine Stellung, eines eindeutig die Opposition unterstützenden Organs gelangt. Dies wurde zur Ursache für Streitigkeiten, die auf der Basis unpräziser Regelungen in diesem Bereich entstanden sind und von welchen das Polnische Grundgesetz auch nicht frei ist. Ehemalige Vorsitzende des Verfassungsgerichtshofs: Andrzej Zoll, Marek Safjan und Jerzy Stepien sind am 4. Februar 2009 mit einem Vorschlag der Vorbereitung neuer verfassungsrechtlicher Regelung dieser Angelegenheiten, die Raum für Konflikte abschaffen soll, hervorgetreten⁵⁵⁾.

Eine Konstitutionalisierung verdienen auch die Regeln der Kontrolle der nationalen Rechtssetzung von Gemeinschaftsrecht durch das nationale Parlament. Es ist umso wichtiger, da der Lissabonner Vertrag den nationalen Parlamenten neue Rechte im Bezug zur Kontrolle der Schaffung von EU Recht verleiht, und diese Problematik eine wesentliche Bedeutung unter dem Gesichtspunkt der Begrenzung des „Demokratiemangels“ der EU hat.

In der polnischen Lehre herrschte die Meinung, dass falls eine Änderung der Verfassung in der Folge der Mitgliedschaft Polens in der EU vorgenommen werden sollte, könnte man - nach dem Vorbild anderer Mitgliedsstaaten -neue Vorschriften in einem speziellen Abschnitt, der die „Europaklausel“ darstellen sollte, zusammensetzen. Es wurden verschiedene Inhaltsvarianten solcher Klausel in

sich nur sehr langsam die „europäische Identität“. Die Frage des Schutzes der nationalen Identität ermutigt Polen zu einer sehr konservativen Betrachtung der Union: mehr für eine wirtschaftliche Gemeinschaft (einheitlicher Markt) als für ein Projekt, dass Aspirationen in jedem Bereich der sozialen Aktivitäten bringen soll. Diese Herangehensweise wird sich im Laufe der Zeit verändern. Ein wesentlicher Faktor hierfür kann die vorgesehene Präsidentschaft Polens in der EU in der zweiten Hälfte des 2011 sein. Genau aus diesem Grund schlägt die Bürgerplattform vor, die Amtszeit des Sejm (und in Konsequenz auch des Senates) zu verkürzen, und die Parlamentswahlen im Frühjahr 2011 durchzuführen, damit der Wahlkampf und die Wahlen selbst, deren Termin zusammen mit der Präsidentschaft fällt, diese nicht stören.

Die Präsidentschaft Polens in der EU kann zu einem Wendepunkt der Betrachtung der Union durch Polen werden. Die Führung in der Union kann günstig für die Hervorhebung der Verantwortung Polens für die Entwicklung der EU sein. Es kann sich auch das Bewusstsein bilden, wo nicht nur das zählt, was Polen in der EU gewinnen kann, aber auch das, was sie zu ihrer Entwicklung beiträgt. Der zweite Aspekt und nicht nur das Stimmengewicht im Rat der Europäischen Union (solche Betrachtung überwiegt derzeitig), wird auf lange Sicht über die Bedeutung Polens in der EU entscheiden. Es wird Zeit, dass diese Wahrheit der Mehrheit der Bevölkerung ins Bewusstsein kommt und ihr Verhältnis zur weiteren Entwicklung des Integrationsprozesses formt.

Übersetzung: MARCIN BARTKOWIAK

Erwägung gezogen. Diese Entwürfe kamen jedoch nie über die Vorbereitungsphase hinaus. Dies folgt aber nicht aus der Abneigung zur Änderung des Grundgesetzes, was ein festes, stabiles Fundament sein soll, sondern aus dem Verständnis dessen, dass in Polen die Einigung mit einer Verfassungsmehrheit (2/3 der Stimmen in Sejm, absolute Mehrheit im Senat) eine schwierige Aufgabe ist. Abgesehen davon, kann die Durchführung von Verfassungsänderungen aus einem Grund, eine Lawine von Anträgen auslösen, die wiederum andere Fragen betreffen, die starke soziale Emotionen hervorrufen (z.B. Umfang des rechtlichen Schutz des Lebens).

Wir hatten in den Jahren 2005-2007 mit einer deutlichen Konjunktur bei der Frage der Verfassungsänderung zu tun, als die Partei Recht und Gerechtigkeit an die Macht gelang, die der „Dritten Polnischen Republik“ mit ihrem Programm kritisch gegenüber stand und das Motto des Abgangs von der Verfassung vom 1997 und Ersetzung mit einer Verfassung der „Vierten Polnischen Republik“ propagierte. Die Niederlage der Partei Recht und Gerechtigkeit bei den Parlamentswahlen im Jahr 2007 hat die Tragfähigkeit dieses Spruchs sehr verringert, und gleichsam trat die Perspektive einer Novellierung oder Neubeschlusses der Verfassung in den Hintergrund.

Anfang 2009, in Folge von Krise-Sparmaßnahmen kam es zu einer Initiative der PiS-Partei (Recht und Gerechtigkeit) bezüglich der Herabsetzung der Abgeordnetenzahl im Sejm wie auch im Senat. In diesem Zusammenhang hat die Bürgerplattform erinnert, dass sie schon früher solche Vorschläge angebracht hatte. Vielleicht ist Polen bald dazu ausgereift, ernste Maßnahmen zur Änderungen des Grundgesetzes vorzunehmen. Kommt es zu einer Durchführung, so werden zweifellos die Folgen der EU-Mitgliedschaft Polens ein wesentlicher verfassungsrechtlicher Regelungsbe-reich sein.

7. Schlussbemerkungen

Aufgrund der durchgeführten Analyse kann festgestellt werden, dass die fünfjährigen Erfahrungen der EU-Mitgliedschaft Polens, in dem hier besprochenen Bereich der Rechtsänderungen und Umbildung des sozialen Bewusstseins zeigen, dass sich Polen einerseits in den rechtlichen Kreislauf der EU eingefunden hat, andererseits jedoch einige Probleme aufrecht bleiben, die an die polnische nationale Spezifität anknüpfen, insbesondere Befürchtungen einer Beeinträchtigung der nationalen Identität. Wichtig ist, dass die bisherige Mitgliedschaft die polnischen Bürger nicht zu der EU entmutigt hat, und der Grad der öffentlich erklärten Befürwortung der Bevölkerung größer ist, als zum Zeitpunkt des Beitritts. Eine Reihe von Mythen und bei dem Beitrittsreferendum hervorgehobenen Gefahren, welche der Beitritt mit sich bringen sollte, haben sich einfach nicht verwirklicht. Die polnische Bevölkerung hat also heute ein mehr reales Bild von dem, was die Union eigentlich ist. Trotz der Vorteile, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, bildet

52) M. Masternak-Kubiak, Stosowanie prawa..., s.o., S. 84.
53) Siehe J. Jaskiernia, Zasady demokratycznego państwa prawnego w sejmowym postępowaniu ustawodawczym, Warschau 1999, S. 84.
54) Siehe J. Jaskiernia, Członkostwo Polski w Unii Europejskiej a problem nowelizacji Konstytucji RP, Warschau 2004, S. 12.
55) Siehe E. Siedlecka, Prezesi Trybunału Konstytucyjnego: zmienne konstytucje. Kto tu rządzi, „Gazeta Wyborcza”, 5 Februar 2009, S. 1. Vgl. Prawo musi brać pod uwagę charakter polityków. Rozmowa z prof. Markiem Safjanem, byłym prezesem Trybunału Konstytucyjnego, von E. Siedlecka, „Gazeta Wyborcza”, 5 Februar 2009, S. 5.



ÜBER DEN AUTOR

Prof. Dr. Hab. Jerzy Jaskiernia

Jan Kochanowski Geistes- und Naturwissenschaftliche Universität Kielce, Leiter des Instituts für gegenwärtige Politikssysteme; Manager-Hochschule Legnica, Direktor des Internationalen Rechts- und Verwaltungszentrums

Garantie und Gewährleistung in Polen

 **MAGDALENA DUBROWNIK-WINNICKA**

Die Rechte des Käufers sind in Polen auf verschiedene Weise geschützt. Im Falle von Sach- und Rechtsmängel stehen den Berechtigten die Garantie- und Gewährleistungsansprüche zu. Der Verbraucher kann die speziell für ihn vorgesehenen Ansprüche geltend machen (Verbraucherschutz). In diesem Aufsatz wird auch auf Besonderheiten des Gewährleistungsrechts bei Transaktionen zwischen Unternehmern aufmerksam gemacht.

Als Ausgangspunkt der Erwägungen über Garantie und Gewährleistung, sowie über Verbraucherrechte, hat die Autorin den Kaufvertrag gewählt.

1. Gewährleistung im polnischen Zivilgesetzbuch

Dem Käufer von Waren, deren Zustand vertragswidrig ist, stehen sowohl Rechte, die sich aus der allgemeinen vertraglichen Haftung des Verkäufers ergeben (art. 471 ff Zivilgesetzbuches- nachstehend ZGB genannt), als auch die besondere Schutzmittel- Garantie- und Gewährleistungsansprüche (entsprechend 577 ff ZGB und 556 ff ZGB) zu.¹⁾

Dennoch sieht der zuerst genannte Schutz vor allem die Schadensersatzmöglichkeit vor, die erst nach Erfüllung von vielen strengen Voraussetzungen geltend gemacht werden kann, wobei die Garantie- und Gewährleistungsansprüche für den Käufer günstiger sind, weil die Haftung des Verkäufers in diesem Falle absolut ist, also unabhängig von seinem Verschulden.²⁾ Es ist dann auch nicht nötig, den Schaden des Käufers zu beweisen.

Normalerweise ist diese Haftung auch von Kenntnis oder Unkenntnis des Verkäufers vom Mangel der Sache unabhängig. Ein Verkäufer, der einen Mangel arglistig verschweigt, haftet hingegen verschärft.

Die Gewährleistungshaftung funktioniert also nach dem Risikogrundsatz. Die Begründung für die o.g. Rechtskonstruktion findet sich im Wesen des gegenseitigen Vertrages, in dem die Wechselbezüglichkeit von Leistung und Gegenleistung existiert. Falls ein Mangel nach der Warenherausgabe auftaucht, wird diese Äquivalenz verletzt. Die Gewährleistungsansprüche dienen einer Wiederherstellung des Äquivalentgleichgewichts von Leistung und Gegenleistung oder einer Auflösung des Vertragsverhältnisses.³⁾ Die Regelung von Gewährleistungsansprüchen im ZGB orientiert sich an europäischen Standards. Zum deutschen Kaufrecht bestehen weitgehend Ähnlichkeiten.⁴⁾ Viele Fragen aus dem Bereich der Gewährleistung hat das Oberste Gericht der Republik Polen hinsichtlich der Auslegung des Rechts sowie der Gerichtspraxis in die Gewährleistung und Garantie betreffenden Verfahren geklärt.⁵⁾ Die Gewährleistungsansprüche kann man im Falle des Sach- oder des Rechtsmangels geltend machen.

A) BEGRIFF EINES SACHMANGELS

Eine Sache ist mangelhaft im Sinne der Sachmängelhaftung wenn:

1. ein Mangel den Sachwert vermindert,
2. ein Mangel die Gebrauchstauglichkeit der Sache hinsichtlich des im Vertrag genannten oder des sich aus den Umständen oder der Bestimmung einer Sache ergebenden Zwecks vermindert,
3. der Sache eine Beschaffenheiten fehlt, deren Bestehen der Verkäufer zugesichert hat,
4. die Sache in unvollständigem Zustand übergeben wurde.

Man kann zugleich betonen, dass der Sachmangelbegriff bei Garantie und Gewährleistung unterschiedlich verstanden wird. Garantie umfasst die Zusicherung über einen bestimmten (guten) Zustand und über die Qualität der Sache, sodass die während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs

der Sache aufgetauchten Mängel durch Reparatur oder Leistung einer neuen mangelfreien Sache beseitigt werden können. Im Gegensatz zur Garantie besteht bei der Gewährleistung ein Sachmangel schon dann, wenn die Sache nicht eine bestimmte Beschaffenheiten hat, deren Bestehen der Verkäufer zugesichert hat, obwohl die Sache weiter gute Qualität hat und richtig funktioniert.⁶⁾ Als Sachmängel können normalerweise nicht Quantitätsmängel gelten. Falls Quantitätsmängel einer Ware, die in der Fabrik eingepackt worden ist und auf deren Verpackung Angaben zu Quantität oder Gewicht vermerkt wurden, auftauchen, dann kann dies schon als ein Sachmangel angesehen werden, da die Sache die Beschaffenheiten, deren Bestehen der Verkäufer zugesichert hat, nicht aufweist.⁷⁾

B) BEGRIFF DES RECHTSMANGELS

Mit dem Rechtsmangel hat man zu tun, wenn:

1. die Sache nicht im Eigentum des Verkäufers, sondern eines Dritten, ist,
2. die Sache mit einem Recht oder Rechten eines Dritten belastet ist.
3. das Recht, das verkauft wird, nicht besteht.

C) ABGRENZUNG ZWISCHEN SACH- UND RECHTSMANGEL

Eine präzise Abgrenzung zwischen Sach- und Rechtsmangel ist oft sehr schwierig, weil ein Rechtsmangel auch eine Wertminderung der Sache verursacht. In einem solchen Falle sollen die Umstände entscheiden, die überwiegen.⁸⁾ Es

muss zudem angemerkt werden, dass eine fehlerhafte Bezeichnung eines Sachmangels als ein Rechtsmangel keinen negativen Einfluss auf die Wirksamkeit der Erklärung des Rücktritts vom Vertrag hat.⁹⁾

D) POSITIVE UND NEGATIVE VORAUSSETZUNGEN DER HAFTUNG DES VERKÄUFERS AUS GEWÄHRLEISTUNG

Im ordentlichen Verkehr (d.h. unter Nicht-Kaufleuten) ist ein Käufer nicht verpflichtet, die Ware zu überprüfen, es sei denn, dass die Prüfung unter den konkreten Umständen üblich ist (Art. 563 ZGB). Normalerweise haftet also ein Verkäufer nicht nur für die versteckten, sonder auch für die offenen Mängel, soweit diese dem Käufer nicht bekannt wurden.¹⁰⁾ Ein Verkäufer haftet nicht nur im Falle der Mängel von neuen Sachen, sondern auch beim Verkauf von gebrauchten Sachen. Ein Unterschied besteht nur im Umfang der Haftung bzw. in dem Fehlerbegriff, welche unter Berücksichtigung des bisherigen Gebrauchs der Sache festgestellt werden sollten.¹¹⁾ Die Vertragsparteien können gemäß dem allgemeinen Vertragsfreiheitsprinzips und der Regelung des Art. 558 ZGB die Haftung aus Gewährleistung erweitern, beschränken oder ausschließen. Eine Beschränkung und ein Ausschluss sind aber unwirksam, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Der Käufer verliert seine Rechte aus der Gewährleistungshaftung wegen Sachmangel, soweit er den Verkäufer nicht binnen 1 Monat ab der Feststellung des Mangels, ggf. binnen 1 Monat nach dem Ablauf einer Frist, in der er den Mangel bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können (falls die Prüfung der Ware in konkreten Verhältnissen üblich ist), nicht informiert hat.

Bei Verträgen zwischen Unternehmern ist die Prüfung der Waren immer erforderlich und der Käufer verliert seine Rechte, falls er die Waren in der Zeit und auf die Weise, die bei Sachen dieser Art üblich sind, nicht geprüft hat und wenn er den Verkäufer nicht unverzüglich über den festgestellten Mangel informiert hat. Außerdem gilt dies auch dann, wenn ein Mangel erst später erkennbar wurde und der Käufer den Verkäufer nicht unverzüglich über den festgestellten Mangel informiert hat. Zur Einhaltung dieser Frist reicht die Aufgabe eines Einschreibens zur Post aus (Art. 563 ZGB). Gemäß Art. 564 ZGB verliert ein Käufer seine Rechte trotz der Versäumung der o.a. Frist nicht, wenn der Verkäufer ein Mangel arglistig verschwiegen hat oder dem Käufer versichert hat, dass die Mängel nicht bestehen. Die dem Käufer aus Gewährleistung wegen Sachmangels zustehenden Ansprüche erlöschen nach Ablauf von 1 Jahr und bei Gebäuden nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache.

Falls der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat, verursacht der Ablauf der o.a. Fristen kein Erlöschen dieser Ansprüche. Eine Einwendung aus Gewährleistungshaftung kann auch nach dem Ablauf der o.a. Fristen erhoben werden, falls vor deren Ablauf der Käufer die aufgetretenen Mängel angezeigt hat.



7) C. Zulawska, Komentarz do art. 556 k.c., Lex Polonica
8) A. Szpunar, kritischer Kommentar zur Entscheidung des Appellationsgerichts in Łódź vom 28.08.1996, IACr 250/06, OSP 1997, Nr. 14, Pos. 91.
9) Urteil des Obersten Gerichtes der Republik Polen vom 28.11.2000 r., I CKN 313/2000, OSNC 2001, Nr 5, Pos. 79
10) Entscheidung des Appellationsgericht Poznań vom 26.01.1994, I A Cr 640/94, Wok. 1994, Nr. 11, Pos. 48
11) Urteile des Obersten Gerichtes der Republik Polen vom 21.03.1977, II CZP 11/77, OSN 1977, Nr. 8, pos. 132; vom 13.03.1981, III CRN 31/81, OSN 1981, Nr. 11, Pos. 219

1) Urteil des Obersten Gerichtes der Republik Polen vom 25.08.2004 , IV CK 601/2003, Lex Polonica Nr. 368587
2) C. Zulawska, Komentarz do art. 556 k.c., Lex Polonica
3) K. Pietrzykowski (Hrsg.), Kodeks cywilny. Tom II. Komentarz, 3. Auflage, Warszawa 2003, S. 47.
4) www.bitkom.org/files/documents/Veranstaltung_im_Auslandeschaefr_Polen.pdf, Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft. Polen. Liefervertrag, BITKOM, S. 20, vgl. hierzu die Anmerkung von Tschäpe im Anschluss an diesen Artikel
5) Beschluss des Obersten Gerichtes der Republik Polen vom 30.12.2988, III CZP 48/88, (sog. Wytoczne w zakresie wykładni prawa i praktyki sądowej w sprawach rękojmi i gwarancji), Lex Polonica Nr. 296659
6) Entscheidung des Appellationsgerichts in Warszawa vom 12.01.1997, IACa 105/96, nicht publiziert.

E) ANSPRÜCHE DES KÄUFERS IM FALLE DES SACHMANGELS

Die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels sind zweistufig aufgebaut. Auf erster Ebene hat der Verkäufer grundsätzlich ein Recht zur zweiten Andienung, kann also den Mangel unverzüglich und auf seine Kosten beseitigen oder die Sache gegen eine mangelfreie Sache austauschen.

Falls dies nicht passiert, kann der Käufer gemäß Art. 560 § 1 ZGB vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Also in dem Fall, dass die Sache schon ein Mal ausgetauscht oder repariert wurde, kann der Käufer ohne Begrenzung vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Dies gilt aber nur bei einem wesentlichen Mangel. Beim unwesentlichen Mangel kann der Verkäufer auch mehr als einmal eine Mangelbeseitigung vornehmen oder die Sache umtauschen, bevor der Käufer zurücktreten oder mindern kann. Beim Kauf von Gattungssachen kann der Käufer statt der mangelhaften Sachen nicht nur die Lieferung von mangelfreien Sachen, sondern auch Schadensersatz¹²⁾ für Verspätung verlangen. Beim Stückkauf kann der Käufer, falls der Verkäufer auch Hersteller der Sache ist, die Mangelbeseitigung nur unter Fristsetzung mit Vertragsrücktrittandrohung verlangen.

Gemäß Art. 565 ZGB beschränkt sich bei einem Gattungskauf, wenn von den verkauften Sachen nur einige mangelhaft sind, das Rücktrittsrecht auf die mangelhaften Sachen, wenn sich diese ohne Schaden für beide Parteien von den mangelfreien Sachen absondern lassen. Der Rücktritt vom Vertrag ist in Art. 562 ZGB vorgesehen und seine Abwicklung wurde genau in Art. 567 ZGB geregelt.

Zudem kann der Käufer aufgrund eines Sachmangels laut Art. 566 ZGB neben dem Rücktritt vom Vertrag, der Preisminderung, der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung mangelfreier Sachen, Schadensersatz verlangen. Der Schadensersatzanspruch in Höhe des positiven Interesses ist verschuldensabhängig, wobei der Anspruch auf das negative Interesse dem Käufer auch ohne Verschulden des Verkäufers zusteht. Daneben sind beim Gattungs- und Stückkauf, wie am Anfang dieses Unterkapitels erwähnt wurde, Rücktritt vom Vertrag sowie Preisminderung nicht ausgeschlossen. Diese Schadensersatzansprüche unterliegen den allgemeinen Regeln der Schadenshaftung.¹³⁾

F) BESONDERHEITEN DER GEWÄHRLEISTUNG BEI VERTRÄGEN ZWISCHEN UNTERNEHMERN

Wie schon oben erwähnt, unterscheidet das ZGB bei der Untersuchung des Kaufgegenstandes und der Mängelanzeige zwischen dem Normalfall des Kaufs (§ 1 ZGB des Art. 563 ZGB) und dem Kauf in Ausübung einer „wirtschaftlichen Tätigkeit" (§ 2 des Art. 563 ZGB, Kaufvertrag zwischen Unternehmern). Beim Vertrag zwischen Unternehmern trifft den Käufer eine Untersuchungspflicht. Untersucht der Käufer die Sache nicht „in der bei Sachen dieser Art üblichen Zeit, Art und Weise" und zeigt er einen Mangel dem Verkäufer nicht unverzüglich an, so verliert der Käufer seine Rechte aus der Gewährleistungshaftung. Wenn der Mangel erst spä-

ter sichtbar wird, muss der Käufer den Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung anzeigen.¹⁴⁾

G) ANSPRÜCHE DES KÄUFERS IM FALLE DES RECHTSMANGELS

Die Ansprüche aus der Rechtsmängelhaftung kann ein Käufer auch dann geltend machen, wenn ein Dritter gegen ihn noch keinen Anspruch in Bezug auf die verkaufte Sache geltend gemacht hat(Art. 572 ZGB). Falls ein Dritter schon gegenüber dem Käufer Ansprüche geltend gemacht hat, ist der Käufer gemäß Art. 573 ZGB verpflichtet, den Verkäufer darüber zu informieren, zudem hat er den Verkäufer zur Teilnahme am Prozess aufzufordern.¹⁵⁾ Verzichtet ein Käufer auf seine Rechte oder erlangt der Dritte nicht eine für ihn günstige Entscheidung, so wird der Verkäufer in manchen Fällen von der Haftung befreit (Art. 573 ZGB).

Der Käufer hat beim Vorliegen eines Rechtsmangels grundsätzlich die gleichen Ansprüche wie beim Sachmangel: das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und den Anspruch auf Preisminderung. Der Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses umfasst ausdrücklich auch die Erstattung der Prozesskosten (Art. 574 ZGB). Gemäß Art. 575 entbindet ein etwaiger Haftungsausschluss im Kaufvertrag den Verkäufer nicht von der Erstattung des Kaufpreises, wenn der Käufer die Kaufsache aufgrund des Rechtsmangels an einen Dritten herausgeben musste, es sei denn, dass der Käufer wusste, dass die Rechte des Verkäufers streitig waren oder er die Sache auf eigenes Risiko gekauft hat. Hat der Käufer den Verlust der Sache oder ihre Belastung mit Rechten eines Dritten durch Zahlung von Geld oder durch eine andere Leistung vermeiden können, kann sich der Verkäufer von der Haftung für Rechtsmangel durch die Rückerstattung der Zahlung oder des Wertes der erfüllten Leistung samt Zinsen und Kosten befreien.

Die Gewährleistungsfrist beläuft sich auch bei Rechtsmängeln auf 1 Jahr, sie läuft ab dem Zeitpunkt, in dem der Käufer Kenntnis vom Vorliegen des Rechtsmangels erlangt hat. Falls diese Kenntnis auf der Klage eines Dritten beruht, läuft die Frist ab dem Tag der rechtskräftigen Rechtshängigkeit. Sollte der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen haben, verursacht der Ablauf der o.a. Frist kein Erlöschen von Ansprüchen des Käufers. Eine Einwendung aus Gewährleistungshaftung kann auch nach Ablauf der o.a. Frist erhoben werden, falls vor deren Ablauf der Käufer die aufgetretenen Mängel angezeigt hat.¹⁶⁾

2. Garantie im polnischen Zivilgesetzbuch

Die Garantie wird im polnischen Recht nur allgemein in den Art. 577- 581 ZGB geregelt. Die Garantiehaftung hängt nur davon ab, ob der Verkäufer durch gesonderte vertragliche Garantieübernahme dafür haften möchte. Falls also der Verkäufer dem Käufer beim Kauf der Sache eine Garantieurkunde aushändigt, haftet er auch aus der Gütergarantie gemäß Art. 577 § 1 ZGB. Das ZGB geht (ähnlich wie das deutsche

Recht) davon aus, dass der Inhalt der Garantie vom Garantiegeber frei gestaltet werden kann.¹⁷⁾ Wichtig ist, dass die Gewährleistungsrechte des Käufers vom Garantieinhalt nicht berührt werden.

Wenn Mängel binnen der Garantiefrist festgestellt werden, ist der Garantiegeber verpflichtet, die Sachmängel zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern. Die Garantiefrist beträgt 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache, soweit keine andere Frist in der Garantieurkunde vorgesehen wurde.¹⁸⁾

Die Garantie umfasst nur die Mängel, die auf Grund der der Sache innewohnenden Ursachen entstanden sind, es sei denn, dass in der Garantieurkunde etwas anderes bestimmt wurde. Im Falle einer Neulieferung oder bei wesentlichen Reparaturen beginnt die Garantiefrist für die Sache von neuem zu laufen. Im Falle ausgewechselter Teile beginnt eine neue Garantiefrist für das ausgewechselte Teil. In den anderen Fällen (d.h. unwesentliche Reparaturen) verlängert sich die Garantiefrist um die Zeit, die der Käufer die Sache aufgrund des Mangels nicht nutzen konnte.¹⁹⁾

Gemäß Art. 580 ZGB muss der Berechtigte die Sache auf seine Kosten an den in der Garantieurkunde bestimmten Ort oder an den Ort, wo die Sache nach dem Vertragsabschluss herausgegeben wurde, liefern, es sei denn, dass sich aus den Umständen ergibt, dass der Mangel dort beseitigt sein sollte, wo sich die Sache zum Zeitpunkt der Mangelfeststellung befindet. Der Garantiegeber ist verpflichtet, seinen Pflichten termingerecht nachzukommen. Das Risiko des zufälligen Verlustes der Sache trägt zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache auch der Verkäufer (Garantiegeber).

3. Worin liegt also der Unterschied zwischen Garantie und Gewährleistung

Der Begriff des Sachmangels bei Garantie und Gewährleistung ist nicht identisch, wie schon in Pkt. 1a) erwähnt wurde.²⁰⁾ Gewährleistung ist eine absolute Haftung des Verkäufers für bestimmte Sach- oder Rechtsmängel, die ex lege entsteht.

Bei der Gewährleistung muss ein Mangel schon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen. Die Garantiehaftung ist für den Verkäufer freiwillig. Er haftet nur dann, wenn er sich dazu entschieden hat. Auch die Garantiebedingungen können frei vom Verkäufer gestaltet werden.²¹⁾ Der Mangel muss in der Garantiefrist vorliegen, kann also erst nach dem Vertragsabschluss sowie vorher entstehen. Der Käufer kann die Gewährleistungsansprüche unabhängig von den Garantieansprüchen geltend machen.

4. Verbraucherkauf

Bei dem Kauf von Gütern durch Verbraucher wurde die Geltung von Art. 556-581 ZGB über Gewährleistung ausgeschlossen. Stattdessen hat der Gesetzgeber ein Gesetz vom

27.07.2002 über Sonderbedingungen des Verbraucherkaufs sowie Änderung des Zivilgesetzbuches erlassen. Dieses Gesetz ist eine Umsetzung²²⁾ der Richtlinie Nr. 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.05.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter²³⁾ und der Richtlinie Nr. 1998/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.1008 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse²⁴⁾.

A) DEFINITION DES VERBRAUCHERKAUFS

Ein Verbraucherkauf ist im Sinne des Art. 1 dieses Gesetzes ein im Rahmen der Unternehmenstätigkeit des Verkäufers ausgeführter Verkauf bei dem zudem der Käufer, der eine natürliche Person ist, die Waren nicht zu einem mit seiner wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeiten verbundenen Zweck erwirbt. Das Gesetz regelt die Rechte und Pflichten sowohl des Käufers als auch des Verkäufers. Der Katalog dieser Rechte und Pflichten ist so umfangreich, dass in diesem Aufsatz nur auf manche von denen hingewiesen gemacht wird.

B) „UNSTIMMIGKEIT DER WAREN MIT DEM VERTRAG" ALS HAUPTVORAUSSETZUNG DER HAFTUNG DES VERKÄUFERS

Der Verkäufer haftet dem Käufer für eine sog. „Unstimmigkeit der Waren mit dem Vertrag". Dieser Begriff ist viel weiter als ein Mangelbegriff bei Gewährleistung. Beispielsweise kann als „Unstimmigkeit der Waren mit dem Vertrag" angesehen werden:

- Mangel im Sinne des Zivilgesetzbuches,
- Unstimmigkeit der Waren mit Zusicherungen solcher Personen, die diese Waren im Rahmen ihres Unternehmens in inländischen Verkehr gebracht haben,
- Unstimmigkeit der Waren mit Zusicherungen solcher Personen, die als Produzent auf der Verpackung ihr Namen, Warenzeichen oder andere Bezeichnung angegeben hat,
- Fehlerhaftigkeit der Montage und des Inbetriebsetzens der Verbrauchswaren, falls dies im Rahmen des Verkaufs durch den Verkäufer oder eine andere Person, für die er haftet, erfolgte,
- Fehlerhaftigkeit der Montage und des Inbetriebsetzens der Verbrauchswaren, falls dies durch einen Käufer gemäß den Gebrauchsanweisungen des Verkäufers erfolgte.²⁵⁾

Die Hauptvoraussetzung der Haftung eines Verkäufers beim Verbraucherkauf ist also die Unstimmigkeit der Waren mit dem Vertrag, die im Moment der Übergabe der Waren existierte. In Art. 4 Abs. 1 des Gesetztes wird eine Rechtsvermutung geregelt, dass die Unstimmigkeit der Waren, die vor dem Ablauf von 6 Monaten ab der Übergabe der Waren festgestellt wurde, schon zum Zeitpunkt der Herausgabe

17) Urteil des Obersten Gerichtes der Republik Polen vom 16.04.2004, I CK 599/2003, LexPolonica Nr. 370346
18) Urteil des Obersten Gerichtes der Republik Polen vom 5.03.2003, III CZP 101/2002, LexPolonica Nr. 360544
19) www.bitkom.org/files/documents/Veranstaltung_im_Auslandseschaeft_Polen.pdf, Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft. Polen. Liefervertrag, BITKOM, S. 24
20) Urteil des Obersten Gerichtes der Republik Polen vom 25.10.2000, IV CKN 133/2000, LexPolonica Nr. 380655
21) Urteil des Obersten Gerichtes der Republik Polen vom 10.01.2000, III CKN 270/99, LexPolonica Nr. 402133
22) Siehe: P. Mostowik. Kolizyjnoprawne problemy dostosowania prawa polskiego do dyrektyw Unii Europejskiej, Teil I, Rej. 2002, Nr. 7, S. 117 ff. und B. Raschke, Ist der polnische Verbraucherschutz nur die Produkt Europas? - Eine Untersuchung zur Europäisierungsthese, Konstanz 2005,
23) Amtsblatt Nr. L 171 vom 7/07/1999, S. 0012-0016
24) Amtsblatt Nr. L 080 vom 18/03/1998, S. 0027-0031
25) K. Pietrzykowski (Hrsg.), Kodeks cywilny..., S. 49.

12) Urteil des Obersten Gerichtes der Republik Polen vom 7.07.2000, III CKN 889/98, LexPolonica Nr. 388015
13) Urteil des Obersten Gerichtes der Republik Polen vom 20.05.1997, II CKN 115/97, LexPolonica Nr. 350565
14) www.bitkom.org/files/documents/Veranstaltung_im_Auslandseschaeft_Polen.pdf, Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft. Polen. Liefervertrag, BITKOM, S. 23
15) Siehe: Urteil des Obersten Gerichtes der Republik Polen vom 4.10.2001, I CKN 328/99, LexPolonica Nr. 361381
16) Siehe: Urteil des Obersten Gerichtes der Republik Polen vom 26.09.2000, III CKN 288/2000, LexPolonica Nr. 361383



existierte. Nach Ablauf von 6 Monaten muss der Käufer hingegen beweisen, dass die Waren bei Übergabe fehlerhaft waren, sich meistens an einen sachverständigen Fachmann wenden und die Kosten für das Gutachten selbst tragen.²⁶⁾

Laut der in Art. 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes bestimmten Rechtsvermutungen nimmt man an, dass die Waren, deren Beschaffenheiten individuell von den Vertragsparteien vereinbart wurden, dann vertragsgemäß sind, wenn sie der von dem Verkäufer vorgestellten Beschreibung entsprechen, die Beschaffenheiten eines Probestück oder eines Musters besitzen, sowie dann, wenn die Waren zu dem beim Vertragsabschluss bestimmten Zweck geeignet sind, es sei denn, dass der Verkäufer einen Vorbehalt bzgl. der Bestimmung der Waren gemacht hat. Außerdem, existiert eine Vermutung, dass die Waren dann vertragsgemäß sind, wenn sie zu dem Zweck geeignet sind, zu den Waren dieser Art üblicherweise verwendet werden und die Beschaffenheiten von Waren dieser Art besitzen, sowie wenn die Waren den Zusicherungen des Herstellers, des Verkäufers, seines Vertreters und des Importeurs entsprechen.

C) NEGATIVE VORAUSSETZUNGEN

Die Haftung des Verkäufers ist aber beschränkt. Gemäß Art. 6 des Gesetzes wird der Verkäufer von der Haftung befreit, wenn:

- der Käufer die Unstimmigkeit der Waren mit dem Vertrag kannte,
- ein Käufer, der die Situation vernünftig einschätzt, die Unstimmigkeit der Waren mit dem Vertrag erkennen musste,
- die Unstimmigkeit der Waren mit dem Vertrag auf Materialien beruhte, die der Käufer lieferte.²⁷⁾

D) WEITERE POSITIVE VORAUSSETZUNGEN

Wenn die Unstimmigkeit der Waren mit dem Vertrag schon festgestellt wurde, muss der Käufer den Verkäufer darüber informieren. Diese Anzeige soll schriftlich, binnen 2 Monaten ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Unstimmigkeit erfolgen. Versäumt der Käufer diese Frist, dann verliert er seine Rechte, die diese konkreten Unstimmigkeiten betreffen. Die Ansprüche wegen Unstimmigkeit der Waren mit dem Vertrag stehen dem Käufer maximal 2 Jahren zu. Bei gebrauchten Sachen kann diese Frist auf bis zu 1 Jahr verkürzt werden. Danach tritt Verjährung ein.

E) ANSPRÜCHE DES KÄUFERS

Vor allem kann ein Verbraucher die Reparatur oder den Austausch gegen ein neues Exemplar verlangen (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes). Die Reparatur oder der Austausch muss zu einem vernünftigen Zeitpunkt erfolgen. Sie sollen den Verbraucher keine Unbequemlichkeiten bereiten sowie den Charakter und den Zweck des Kaufs berücksichtigen.

Falls die Ware nicht sachgemäß repariert oder ausgetauscht werden kann, steht dem Verbraucher das Recht auf eine entsprechende Preismäßigung oder ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu. Vom Vertrag kann der Verbraucher aber nicht zurücktreten, soweit die Unstimmigkeit unerheblich ist.²⁸⁾ Die dem Verbraucher zustehenden Rechte sind Ansprüche, was direkt in Art. 10 des Gesetzes bestimmt wurde. Diese Ansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Feststellung einer Unstimmigkeit der Ware mit dem Vertrag, nicht früher aber als mit Ablauf der zweijährigen Frist, in der ein Verkäufer dafür haftet.

Die Haftung des Verkäufers kann nicht vertraglich ausgeschlossen oder begrenzt werden. Ein Ausschluss der Haftung als Verzicht kann auch nicht durch Erklärung des Verbrauchers, dass er die Unstimmigkeit der Ware kannte oder durch Wahl eines Gerichtsstands erfolgen.

Fazit

Aus den oben dargestellten Erwägungen folgt, dass dem Käufer im Falle des Mangels viele Ansprüche zustehen, die verschiedenen Haftungsregimen unterliegen. Der Käufer sollte sich also selbst entscheiden, welche Ansprüche seinen Interessen am besten entsprechen. Manchmal ist die Wahl jedoch beschränkt (z.B. falls die Parteien Unternehmer sind und ein Geschäft den Geschäftszwecken dient, können die Parteien keinen Gebrauch von der Verbraucherkaufregelung machen).

✉ **KONTAKT ZUR AUTORIN**
dubrownik@op.pl

26) M. Gajek, Niezgodność z umową jako przesłanka odpowiedzialności sprzedawcy towaru konsumpcyjnego, MoP 2003, Nr. 5, S. 208-209.

27) K. Pietrzykowski (Hrsg.), Kodeks cywilny..., S. 50.

28) J. Rąjski (Hrsg.), System Prawa Prywatnego, Band 7, Prawo zobowiązawcze część szczegółowa, 2 Auflage, Warszawa 2004, S. 188 ff.

DPJV INTERN

Praktikanten gesucht?!

Die DPJV e.V. sucht interessierte Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen, Institutionen und andere Einrichtungen (Verbände etc.), welche Praktikanten oder Referendare aus Polen und Deutschland aufnehmen möchten. Neben der menschlichen Bereicherung haben sich für viele Anbieter in der Vergangenheit interessante neue berufliche Kooperationsmöglichkeiten ergeben. Zögern Sie nicht und richten Sie Ihre Fragen und Angebote direkt an Sascha Tamim Asfandiar asfandiar@dpjv.de oder telefonisch (030) 75 45 34 21.



VEIT DENNERT KG

Die Veit Dennert KG (Abteilung Recht und Personal) ist auf der Suche nach Referendaren bzw. Praktikanten. Falls Sie weitere Fragen haben kontaktieren Sie bitte RA Karl Andrew direkt.

ÜBER

Wir sind ein mittelständisches Unternehmen im Baustoff- und Fertighausbereich mit ca. 500 Mitarbeitern und weiteren ca. 120 Handelsvertretungen. Wir suchen ständig Praktikanten in den kaufmännischen Bereichen bzw. für meine Abteilung Referendare bzw. Rechtsstudenten.

KONDITIONEN

Je nach Qualifikation wird eine Aufwandsentschädigung entrichtet oder ggf. kostenfrei eine Wohnung gestellt. Bewerber sollten gute deutsche Sprachkenntnisse besitzen und in der Regel in der zweiten Studienhälfte sein. Referendare/Anwaltsanwärter sind willkommen; ein späterer Einsatz in dem 2009/10 neu errichteten Werk in Polen ist möglich und wünschenswert.

VORAUSSETZUNGEN

Kenntnisse im polnischen privaten Baurecht, allgemeinem Zivilrecht / Vertragsrecht und ggf. Handelsvertreterrecht sind wünschenswert. Kenntnisse des deutschen Rechtes sind nicht zwingend erforderlich. Gute deutsche Sprachkenntnisse sind unabdingbar. Englisch ist wünschenswert.

DAUER DES PRAKTIKUMS

Das Praktikum sollte einen Zeitraum von 8 Wochen nicht unterschreiten.

EINSATZORT

Standorte in Schlüsselfeld, Viereth und Nürnberg.

KONTAKT

Dennert Unternehmensgruppe
z.Hd. Rechtsanwalt Karl Andrew
Veit-Dennert-Str.7, D-96132 Schlüsselfeld
✉ karl.andrew@dennert.de
www.dennert.de

GOLDENSTEIN & PARTNER

Die Anwaltskanzlei Goldenstein & Partner aus Potsdam ist auf der Suche nach Praktikanten. Zur Unterstützung unseres jungen Teams suchen wir eine(n) Praktikant/in. Unsere Kanzlei liegt im Zentrum von Potsdam und ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut zu erreichen. Wir erwarten mittlere Reife bzw. Abitur oder einen vergleichbaren Bildungsabschluss, ein freundliches Auftreten, Zuverlässigkeit und gute Umgangsformen. Sie sollten über gute Deutsch- sowie Polnischkenntnisse, eine schnelle Auffassungsgabe, Kommunikationsfähigkeit und Grundkenntnisse in den Office-Programmen Word, Excel und Outlook verfügen. Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail (info@ra-goldenstein.de) oder per Post.

KONTAKT

Anwaltskanzlei Goldenstein & Partner
Ansprechpartner: Frau Richter
Hegelallee 1, 14467 Potsdam
Telefon: (0331) 29 82 00
✉ info@ra-goldenstein.de
www.goldenstein.cc

Gewährleistungsrecht im Vergleich

DR. PHILIPPTSCHÄPE

Die Parallelen zwischen dem polnischen Gewährleistungsrecht und dem deutschen Gewährleistungsrecht bei Kaufverträgen sind frappierend. Im Hinblick auf den Verbrauchsgüterkauf ist dies nicht verwunderlich, da die hier sowohl im deutschen als auch im polnischen Recht existierenden Vorschriften vornehmlich auf der Umsetzung zweier europäischer Richtlinien basieren.

Aus diesem Grund soll eine Betrachtung des Verbrauchsgüterkaufs in dieser Anmerkung außen vor bleiben. Ebenso wenig kann hier auf den Bereich der Rechtsmängel eingegangen werden.

1.

Als Gemeinsamkeit fällt im ganz Allgemeinen auf, dass auch das polnische Recht zunächst Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts neben den Vorschriften des besonderen Gewährleistungsrechts kennt. Mit der Schuldrechtsreform in Deutschland 2001 wurde sowohl das Gewährleistungsrecht als auch das allgemeine Schuldrecht in wesentlichen Punkten den Vorgaben aus der Verbrauchsgüterrichtlinie - und damit im Grunde Vorgaben des internationalen Kaufrechts - im Hinblick auf Struktur und Rechtsfolgen angepasst. Diesem Weg scheint auch der polnische Gesetzgeber gefolgt zu sein, wobei deutlich wird, dass die Orientierung an der Verbrauchsgüterrichtlinie im deutschen Recht stärker ausgeprägt ist. Die Gemeinsamkeiten betreffen darüber hinaus erst einmal die Unterscheidung zwischen der allgemeinen Fehlerhaftigkeit für das Fehlen einer Beschaffenheitsvereinbarung zum Einen und der Haftung aus einer zusätzlichen Vertragsgarantie im Sinne des § 434 BGB zum Anderen. Wie im polnischen Recht ist auch im deutschen Recht der Hauptunterschied, dass es sich bei der Haftung für das Fehlen einer Beschaffenheitsvereinbarung um eine gesetzliche, verschuldensabhängige, wenn auch vermutet verschuldete, Haftung handelt. Dagegen handelt es sich bei der vertraglichen Garantievereinbarung im Sinne des § 434 BGB um eine vertragliche, dann aber zumeist verschuldensunabhängige Haftung. Auch die Grundstruktur der Rechtsfolgen der Gewährleistungshaftung scheint sich im polnischen und im deutschen Recht zu gleichen. Hier ist zunächst neben und nach dem Nachbesserungs- bzw.

Nachlieferungsanspruch dem Käufer das Recht auf Kaufpreisminderung, Rücktritt oder Schadenersatz eröffnet. Im Detail scheinen sich hier jedoch die Rechte des Käufers im polnischen und deutschen Recht massiv zu unterscheiden.

2.

Neben den Gemeinsamkeiten in der Grundstruktur zwischen allgemeinem Schuldrecht und Gewährleistungsrecht und den im Folgenden nicht näher zu besprechenden Gemeinsamkeiten des Gewährleistungsrechts im Detail sind vor allem die folgenden Unterschiede zwischen dem Gewährleistungsrecht nach den deutschen Vorschriften und dem Gewährleistungsrecht nach den polnischen Vorschriften auffällig.

a. Dies betrifft zunächst die Definition des Sachmangels. Das deutsche Recht geht hier von einem rein subjektiven Sachmangelbegriff dahingehend aus, dass in einem ersten Schritt die von den Parteien vereinbarte Beschaffenheit für die Definition eines Fehlers maßgeblich ist. Erst soweit eine solche vereinbarte Beschaffenheit nicht feststellbar ist, kommt es darauf an, ob die Sache dem Vertrag entsprechend verwendet werden kann. Soweit auch dies durch Auslegung des Vertrages nicht feststellbar ist, kommt es auf eine objektiv gewöhnliche Verwendung der Sache an. Nach § 434 Abs. 2 BGB zählen zu der Beschaffenheitsvereinbarung ausdrücklich auch öffentliche Äußerungen des Verkäufers im Rahmen von Werbemaßnahmen oder Werbeprospekten. Im Gegensatz zum polnischen Recht kommt es nach dem deutschen BGB somit im Rahmen des Fehlerbegriffs nicht darauf an, ob objektiv feststellbar der Sachwert gemindert ist oder etwa der Verkäufer über die Beschaffenheitsvereinbarung hinaus weitere Tatsachen zugesichert hat.

b. Ebenso scheint ein nicht unbedeutender Unterschied zum polnischen Recht darin zu bestehen, dass nach deutschem Recht nach § 434 Abs. 3 BGB im Gegensatz zum polnischen Recht auch der Quantitätsmangel (Minderlieferung) dem Sachmangel im Sinne der Gewährleistungsvorschriften gleichgestellt wird. Daneben regelt § 434 Abs. 3 BGB auch das sogenannte aliud (eine andere als die geschuldete Sache), welches grundsätzlich auch als Sachmangel begriffen wird. Das polnische Recht scheint beides nur dann zu erfassen, wenn der Verkäufer hier ausdrücklich eine erweiterte Zusicherung übernommen hat.

c. Bemerkenswert ist jedenfalls die offensichtlich existente Verwirkung der Gewährleistungsrechte nach dem polnischen Zivilgesetzbuch, wenn der Käufer den Mangel nach Erkennen bzw. Erkennenmüssen nicht innerhalb von einem Monat bei dem Verkäufer anzeigt. Hier wäre eine vertiefte Auseinandersetzung aus rechtsvergleichendem Interesse erforderlich.

d. Ein weiterer wesentlicher Unterschied scheint in den Verjährungsfristen zu bestehen. Das deutsche Recht geht nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB grundsätzlich von einer mindestens zweijährigen Verjährung aus. Davon können die Parteien zwar grundsätzlich vertraglich abweichen, im Falle eines Verbrauchsgüterkaufes jedoch nur bei gebrauchten Sachen und dann darf der Verjährungsfrist nicht weniger als ein Jahr betragen. Für Sachen, welche im Zusammenhang mit einem Bauwerk verwendet werden (können), ist die Verjährungsfrist nach deutschem Recht zudem auf fünf Jahre angesetzt. Hier hat das polnische Recht offensichtlich weitaus kürzere Verjährungsfristen vorgesehen.

e. Auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen der Fehlerhaftigkeit der Kaufsache scheint es im Detail einige Unterschiede zu geben. Hier sei nur angemerkt, dass nach deutschem Recht die Frage danach, ob der Fehler als wesentlich oder unwesentlich eingestuft wird, im Rahmen des Nacherfüllungs- oder Nachlieferungsanspruchs keine Rolle spielt. Auch bei unwesentlichen Mängeln besteht hier ein Nacherfüllungsanspruch bzw. Nachbesserungsanspruch grundsätzlich nur einmalig, korrespondierend damit natürlich auch ein Nacherfüllungs- bzw. Nachlieferungsrecht nur einmalig. Die Wesentlichkeit des Mangels spielt nur im Rahmen des Rücktritts eine Rolle, namentlich dabei, ob dem Käufer nach § 323 Abs. 5 S. 2 BGB das Rücktrittsrecht wegen der Unerheblichkeit des Mangels verwehrt ist.

3.

Ergänzend sei zur Garantie insoweit vermerkt, dass es sich bei der vertraglich vereinbarten Garantie im Sinne des § 434 BGB um eine Gewährleistungsgarantie handelt. Darin werden die Rechte aufgrund der Fehlerhaftigkeit der Sache, also letztlich auch der Begriff der Fehlerhaftigkeit, in Erweiterung zu den gesetzlichen Haftungstatbeständen im Sinne der Privatautonomie festgelegt. Üblich ist in diesem Zusammenhang natürlich die Verschuldensunabhängigkeit der Haftung, darüber hinaus verlängerte Verjährungsfristen. Das Gesetz schweigt hier grundsätzlich zu Details. Neben dieser vertraglich vereinbarten Gewährleistungsgarantie nach § 434 BGB (unselbstständige Garantie) gibt es noch die selbstständige Garantie. Grundsätzlich ist mit einer selbstständigen Garantie eine noch schärfere Haftung des Verkäufers verbunden.

4.

Generell ist zu vermuten, dass sich im Vergleich des polnischen und des deutschen Rechts weitaus größere Unterschiede ergeben würden, wenn man das Gewährleistungsrecht nicht des Kaufvertragsrechts vergleicht, sondern vielmehr das Gewährleistungsrecht im Bereich des Mietvertragsrechts oder des Werkvertragsrechts gegenüberstellt. Dies müsste einer weitergehenden Besprechung vorbehalten bleiben.

Die Verbraucherinsolvenz in Polen

SASCHA TAMIM ASFANDIAR

Das Vorhaben der polnischen Regierung bezüglich einer Einführung der Institution der Verbraucherinsolvenz (upadłość konsumencka) im polnischen Rechtssystem wurde am 31. März 2009 realisiert. An diesem Tag ist das Gesetz über die Änderung des Gesetzes Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie des Gesetzes über Gerichtskosten bei zivilrechtlichen Verfahren (Ustawa z dnia 5 grudnia 2008 r. o zmianie ustawy - Prawo upadłościowe i naprawcze oraz ustawy o kosztach sądowych w sprawach cywilnych / Dz. U. 2008 r. Nr 234, poz. 1572)¹⁾ in Kraft getreten. Dem dritten Teil des Insolvenz- und Sanierungsrechtsgesetzes wurde ein fünfter Titel hinzugefügt, der die neuen Regelungen von Art.

4911 bis Art. 4912 umfasst. Die neuen Regelungen stellen sich u.a. wie folgt dar²⁾:

- die Vorschriften betreffen lediglich natürliche Personen die keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen (Art. 4911);
- einen Insolvenzantrag kann nur der Schuldner - stellen (Art. 4912 Abs. 2);
- falls der Richter die Erlaubnis erteilt ist es dem Antragsteller erlaubt, die Insolvenzmasse unter der Aufsicht des Insolvenzverwalters selbst abzuwickeln (Art. 4912 Abs. 5);
- das Gericht hat den Insolvenzantrag abzulehnen,

1) <http://isip.sejm.gov.pl/servlet/Search?todo=file&id=WDU20082341572&typ=2&name=D20081572.pdf>
2) Es handelt sich hierbei um Ausführungen und keine exakte Übersetzung

wenn es zur Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht durch außergewöhnliche oder durch von ihm unabhängigen Umstände gekommen ist; dieses betrifft u.a. Schulden, die schon während der Zahlungsunfähigkeit entstanden sind sowie Fälle in denen das Arbeitsverhältnis aus Gründen die auf Seite des Arbeitnehmers liegen oder mit seiner Zustimmung aufgekündigt wurde (Art. 4913 Abs. 1);

- das Gericht hat den Insolvenzantrag auch dann abzu lehnen, wenn in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung gegen den Schuldner:

- ein Insolvenzverfahren oder weiteres Verfahren stattgefunden hat, in dessen Rahmen Schulden gänzlich oder zum Teil erlassen wurden oder es zu einem Vergleich gekommen ist (Art. 4913 Abs. 2 Pkt. 1),
- ein Insolvenzverfahren stattgefunden hat, in dessen Rahmen nicht alle Gläubiger befriedigt wurden und der Schuldner nach Abschluss oder Einstellung des Verfahrens seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat (Art. 4913 Abs. 2 Pkt. 2),
- ein Insolvenzverfahren nach diesen Vorschriften stattgefunden hat und es durch andere Gründe als ein gemeinsamer Antrag der Gläubiger eingestellt wurde (Art. 4913 Abs. 2 Pkt. 3),
- eine Rechtshandlung des Schuldners rechtskräftig als Gläubigerschädigend anerkannt wurde (Art. 4913 Abs. 2 Pkt. 4),
- das Gericht hat das Insolvenzverfahren einzustellen, wenn der Schuldner nicht das ganze Vermögen bzw. erforderlichen Unterlagen anzeigt oder dem Insolvenzverwalter herausgibt, oder in einer anderen Weise seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (Art. 4914);
- bei Zweifel ob ein Gegenstand des Antragstellers zur Insolvenzmasse gehört, entscheidet darüber, auf Antrag des Insolvenzverwalters oder des Schuldners, der Richter. Gegen solch einen Beschluss kann Beschwerde eingereicht werden (Art. 4915);
- falls die Insolvenzmasse eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus umfasst, in welcher/-em der Schuldner wohnt, wird dem Schuldner aus dem Verkaufserlös dieser Immobilie ein Betrag in Höhe von insgesamt zwölf Durchschnittsmonatsmieten ausgezahlt (Art. 4916 Abs. 1);
- dieser Betrag wird auf Antrag des Insolvenzverwalters durch den Richter festgelegt, wobei er den Wohnbedarf des Schuldners inkl. der Personenanzahl im Haushalt, berücksichtigen muss; gegen solch einen Beschluss kann Beschwerde eingereicht werden (Art. 4916 Abs. 2);
- eine Anzahlung für den Betrag gemäß Art. 4916 Abs. 1 kann dem Schuldner durch den Richter gewährt werden (Art. 4916 Abs. 3);



- nach Erstellung des endgültigen Aufteilungsplanes, nicht früher jedoch als nach dem Auszug des Schuldners aus der Wohnung bzw. des Einfamilienhauses gemäß Art. 4916 Abs. 1, fasst das Gericht einen Beschluss über die Festlegung eines Planes zur Befriedigung der Gläubiger; dieser Zahlungsplan muss den Umfang und einen Zeitraum nicht länger als fünf Jahre beinhalten; zum Umfang der Verpflichtungen zählen alle Schulden, die bis zur Festlegung des Planes entstanden sind (Art. 4917 Abs. 1);
- über die Festlegung des Zahlungsplanes entscheidet das Gericht auf Antrag des Schuldners nach der Verhandlung (alle Gläubiger sind über den Termin der Verhandlung zu benachrichtigen) (Art. 4917 Abs. 2);
- das Gericht ist an den Antragsinhalt nicht gebunden und kann für die Gläubiger günstigere Rückzahlungsbedingungen festlegen (Art. 4917 Abs. 3). Gegen solch einen Beschluss kann Beschwerde eingereicht werden (Art. 4917 Abs. 4);
- die Bestimmungen des Zahlungsplanes lassen die Rechte der Gläubiger gegenüber Bürgen und Mitschuldnern sowie Rechte die durch eine Hypothek, Pfand an beweglichen Sachen sowie einer Seehypothek gesichert sind unangetastet (Art. 4917 Abs. 5);
- mit dem Eintreten der Rechtskräftigkeit des Gerichtsbeschlusses über die Festlegung des Zahlungsplanes erlischt die Berufung des Insolvenzverwalters ex lege (Art. 4918);
- während der Realisierung des Zahlungsplanes darf der Schuldner keine Rechtshandlungen unternehmen, die über den Rahmen der üblichen Verwaltung hinausgehen würden (Art. 4919 Abs. 1);

- während der Realisierung des Zahlungsplanes darf der Schuldner neue Verpflichtungen (ausgenommen Ratenzahlungen) eingehen, falls diese in Zusammenhang mit seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht stehen (Art. 4919 Abs. 2);
- der Schuldner ist dazu verpflichtet, dem Gericht jährlich einen Bericht über die Realisierung des Zahlungsplanes innerhalb des letzten Kalenderjahres bis Ende April vorzulegen; dieser muss die Einkünfte sowie erworbene Vermögensgegenstände, deren Wert höher ist als ein zweifaches monatliches Durchschnittsgehalt, beinhalten; eine Kopie der jährlichen Steuererklärung ist dem Bericht beizufügen (Art. 4919 Abs. 3);
- falls der Schuldner durch ein vorübergehendes Hindernis den Zahlungsplan nicht rechtsgemäß realisiert, kann das Gericht nach Antragsstellung durch den Schuldner den Zahlungsplan ändern. Die Änderung darf jedoch nur die Höhe der einzelnen Tilgungszahlungen sowie den Zeitraum des Planes (darf nicht mehr als zwei Jahre verlängert werden) betreffen (Art. 49110 Abs. 1);
- falls sich die Vermögenssituation des Schuldners im Zusammenhang mit dem Zahlungsplan erheblich verbessert, ist jeder der Gläubiger dazu berechtigt eine Änderung des Zahlungsplanes zu beantragen. Ausgenommen hiervon sind erhöhte Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis oder selbstständiger Arbeit (Art. 49110 Abs. 2);
- falls der Schuldner den Zahlungsplan nicht rechtsgemäß erfüllt, hat das Gericht auf Antrag der Gläubiger die Möglichkeit, in einer Verhandlung den Zahlungsplan zu annullieren und das Insolvenzverfahren einzustellen (Art. 49111 Abs. 1);

- die Regelungen gemäß Art. 49111 Abs. 1 sind auch dann anzuwenden, falls der Schuldner Einkunftsquellen verschwiegen hat, während der Erfüllung des Zahlungsplanes Rechtshandlungen unternommen hat, die über den Rahmen der üblichen Verwaltung hinausgehen, Vermögensgegenstände nicht offen gelegt hat oder eine seiner Rechtshandlungen rechtskräftig als Gläubigerschädigend anerkannt wurde (Art. 49111 Abs. 2);
- nach der Erfüllung der Verpflichtungen die der Zahlungsplan beinhaltet, beschließt das Gericht den Erlass der offen gebliebenen Schulden (die der Zahlungsplan umfasst) und beendet das Insolvenzverfahren (Art. 49112 Abs. 1);
- das Gericht hat den Gläubiger, den Titel sowie den Betrag bezüglich der erlassenen Schulden zu nennen (Art. 49112 Abs. 2);
- der Erlass betrifft nicht Schulden, die periodische Leistungen umfassen und deren Titel noch nicht erloschen ist sowie Verpflichtungen, die nach Bekanntgabe der Insolvenz entstanden sind (Art. 49112 Abs. 3).

Es ist leicht zu erkennen, dass die Voraussetzungen der polnischen Verbraucherinsolvenz sehr eng geknüpft sind. Das Verfahren kann maximal 5 bis 7 Jahre dauern und darf alle 10 Jahre beantragt werden. Laut dem neusten Bericht des Büros für Wirtschaftsauskünfte InfoMonitor³⁾ sind ca. 1,3 mln Privatpersonen in Polen mit Ihren Zahlungen aus Schuldverhältnissen (insgesamt ca. 8,6 Mrd. PLN) über 60 Tage in Verzug. Die polnische Tageszeitung Dziennik⁴⁾ hat ausgerechnet, dass wegen den hohen Anforderungen höchstens 2 bis 3 Prozent der Verschuldeten die Verbraucherinsolvenz in Anspruch nehmen werden. Soviel zur Theorie

- die Praxis wird uns wie immer bestimmt eines Besseren belehren.

ÜBER DEN AUTOR

Sascha Tamim Asfandiar ist Magister des polnischen Rechts und Doktorand in Polen, in Deutschland zugelassener Rechtskundler im polnischen Recht, Inhaber einer Kanzlei für polnische und europäische Rechtsberatung in Berlin (www.asfandiar.com), Betreiber des Infoportals „Polnisches Recht Online“ (www.polnisches-recht.de), Geschäftsführer und stellv. Vorstandsvorsitzender der Deutsch-Polnischen Juristen-Vereinigung e.V., Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Rechtsbeistände / Rechtsdienstleister e.V. sowie der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

✉ **KONTAKT ZUM AUTOR**
info@asfandiar.com

3) <http://direct.money.pl/infomonitor/273/>
 4) Ausgabe vom 31.03.2009, http://www.dziennik.pl/wydarzenia/article351352/Bankructwo_tytko_dla_desperatow.html

Impressum



Herausgeber

Deutsch-Polnische Juristen-Vereinigung e.V. und Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH

Schriftleitung

Dr. Ewa Schwierskott-Matheson,
LL.M., schwierskott@dpjv.de
oder redaktion@dpjt.de

Redaktion

Dr. Jan Schürmann, Sascha Tamin Asfandiar
Adrianna Grau, LL.M.

Wissenschaftlicher Beirat

Professor Gerrit Manssen (Universität Regensburg)
Dr. Peter Diedrich
Dr. Agnieszka Malicka (Universität Breslau)

Verlag und Anzeigenverwaltung

Sascha Tamim Asfandiar
Deutsch-Polnische Juristen-Vereinigung e.V.
Littenstraße 11, 10117 Berlin



BWV • BERLINER
WISSENSCHAFTS-VERLAG

BWV - Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Markgrafenstraße 12-14, 10969 Berlin
Brigitta Weiss
Tel. 0 30 - 84 17 70-15, Fax 0 30 - 84 17 70-21
E-Mail: weiss@bwv-verlag.de
www.bwv-verlag.de

Vertrieb

Deutsch-Polnische Juristen-Vereinigung e.V.
Littenstraße 11, 10117 Berlin

Satz & Gestaltung

André Schulz, Tel. 0162 866 25 96
E-Mail: info@designklub.de

Bitte beachten Sie, dass die Inhalte lediglich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt werden. Sie können auf keinen Fall die Beratung durch einen Rechtsanwalt ersetzen. Sollten Sie einen Rechtsanwalt suchen, empfehlen wir die Spezialistenkartei der DPJV unter www.dpjv.de. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Aktualität der Inhalte. Bitte vergewissern Sie sich vor der Benutzung darüber, ob inzwischen Gesetzesänderungen in Kraft getreten sind. Die Inhalte unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz. Bearbeitung und Umgestaltung sowie und Verwertung (Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung, Bereithalten zum Abruf usw.) sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

Erscheinungsweise 4 x jährlich

Bezugspreis

Einzelheft 14,90 €, jeweils inklusive MwSt.
zzgl. Versandkosten (4,00 € Inland / 9,90 € Ausland)
Jahresabonnement 45,00 €
Vorzugspreis Mitglieder der Deutsch-Polnischen Juristen-Vereinigung e.V. gegen Nachweis der Entrichtung des Mitgliederbeitrages bekommen das Heft unentgeltlich.

Anzeigenformate und Grundpreise

1/1 Seite 350,00 €, ½ Seite 200,00 €,
1/1 Seite U3 450,00 €, Rubrikanzeigen 35,00 €

Bildquellen

photocase.com, istockphoto.com, fotolia.com (Titel)

Urheberrecht

Die Zeitschrift und die in ihr enthaltenen Aufsätze, Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vereinigung und des Verlages weder vollständig noch in Teilen vervielfältigt werden. Dies gilt auch für Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Zurverfügungstellung in elektronischer Form. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion bzw. der Herausgeber wieder.

Manuskripte

Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version verbleibt beim Verlag.

AKTUELLES AUS DEM BWV

Eckart Klein, Christoph Menke (Hrsg.)

Universalität – Schutzmechanismen – Diskriminierungsverbote

15 Jahre Wiener Weltmensenrechtskonferenz

Im Juni 1993 fand in Wien die Weltmensenrechtskonferenz statt. Die dort angenommene Wiener Erklärung und ihr Aktionsprogramm setzten einen Meilenstein. Sie waren einerseits Ergebnis eines ausführlichen Diskussionsprozesses über den erreichten Stand der Menschenrechte in der Welt, die seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 von der internationalen Gemeinschaft entwickelt worden waren. Andererseits signalisierte das Programm den Beginn weiterführender Anstrengungen für die Einhaltung und Umsetzung der Menschenrechte mit konkret anstehenden Aufgaben. Fünfzehn Jahre sind seither vergangen und Anlaß genug, ein aktuelles Fazit aus zumindest drei verschiedenen Blickwinkeln zu ziehen. Erstens werden normative Aspekte der Universalität und Begründung von Menschenrechten betrachtet, zweitens die Reformbilanz und der Reformbedarf bei den Mechanismen des Menschenrechtsschutzes und des Büros der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte untersucht und drittens schließlich grundlegende Fragen der Diskriminierungsbekämpfung beleuchtet.

2008, 691 S., kart., 89,– €, ISBN 978-3-8305-1559-3



Wolfgang Benedek

Menschenrechte verstehen

Handbuch zur Menschenrechtsbildung

Die zweite deutsche Auflage des in 15 Sprachen übersetzten Handbuchs informiert in 14 Modulen über die wichtigsten Menschenrechte – und zeigt, wie man sie lernen und lehren kann. Das Handbuch beleuchtet schwierige Kontroversen, wie das Verhältnis von Menschenrechten und Religion, und behandelt eingehend aktuelle Probleme, wie die Rolle der Folter im Krieg gegen den Terrorismus. Jedes Modul beginnt mit einem Praxisbeispiel für die Anwendung der 13 bearbeiteten Menschenrechte, es folgen Hintergrundinformationen und ein Abschnitt mit aktuellen Entwicklungen. Für Herausgeber Wolfgang Benedek, der als Leiter des Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Demokratie und Menschenrechte (ETC) Graz viel Erfahrung im Bereich von Menschenrechtstrainings gesammelt hat, zeichnet sich das Handbuch besonders durch seine Praxisrelevanz aus: Für jedes Menschenrecht wurden Übungen entwickelt, die von Lehrerinnen und Lehrern eingesetzt werden können: ob für Erwachsene oder Jugendliche, in Schulen oder anderen Bildungsformen. Das Buch wartet auch mit hilfreichen zusätzlichen Materialien auf: darunter einer Chronologie der Menschenrechte, weiterführender Literatur, nützlichen Kontakten und einer Einführung in Methoden der Menschenrechtsbildung.

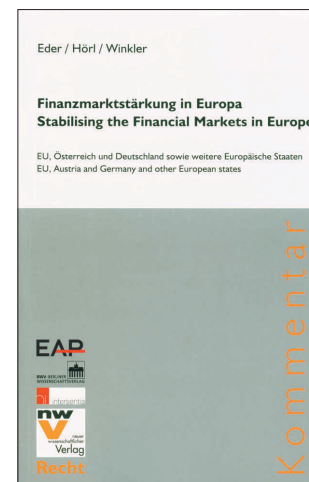
2. Aufl. 2009, 465 S., kart., 29,80 €, ISBN 978-3-8305-1608-8

Martin Ott

Das Recht der Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Der Begriff der Sezession spiegelt in exemplarischer Weise den rapiden Wandel wider, der sich im Völkerrecht in den vergangenen Jahrzehnten vollzogen hat. Die Analyse der Staatenpraxis, auf die die Arbeit besonderes Augenmerk legt, offenbart, dass das lange Zeit existierende Tabu gegenüber einem Recht auf Sezession ins Wanken geraten ist. Eine Interpretation des Selbstbestimmungsrechts als Grundlage legaler Sezessionen rührt an den Grundfesten des Völkerrechts, das in seiner traditionellen Konzeption von staatlicher Souveränität, Interventionsverbot und Anerkennung eine ausschließlich auf das Effektivitätsprinzip ausgerichtete Ordnung darstellt. Die Arbeit zeigt auf, dass das zunehmende Bekenntnis des Völkerrechts zu materiellen Werten – wie Individualrechtsschutz, Minderheitenschutz und Selbstbestimmungsrecht der Völker – keine bloße Rhetorik ist, sondern sich auch in den fundamentalen Ordnungsmustern manifestiert. Unter eingehender Würdigung der mit dem Selbstbestimmungsrecht befassten Instrumente, der Spruchpraxis und der – nicht auf das Völkerrecht beschränkten – Literatur entwickelt die Arbeit eine gleichermaßen praxisorientierte wie rechtlich tragfähige Konzeption zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Sezessionen, ohne dabei aus den Augen zu verlieren, dass eine kohärente Durchsetzung von Selbstbestimmungsansprüchen innerstaatlicher Gemeinschaften auf absehbare Zeit utopisch bleiben wird.

2008, 536 S., geb., 69,– €, ISBN 978-3-8305-1553-1



Stefan Eder, Johannes Hörl, Andreas Winkler

Finanzmarktstärkung in Europa

EU, Österreich und Deutschland sowie weitere Europäische Staaten

Das Buch beinhaltet die Darstellung der Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzmärkte der EU, Österreich und Deutschland sowie weiterer europäischer Staaten. Der erste Teil enthält die von der EU geplanten und getroffenen Maßnahmen bezüglich der Finanzkrise sowie weitere Bezug habende RL-Entwürfe. Im zweiten und dritten Teil werden neben jeweils übersichtlichen Darstellungen der Maßnahmenpakete alle relevanten gesetzlichen Maßnahmen in Österreich und Deutschland kommentiert. Es werden für Österreich das Interbankmarktstärkungs-, das Finanzmarktstabilitätsgesetz sowie die Änderungen weiterer Gesetze (Bankwesen-, Börse-, Finanzmarktaufsichtsbehörden-, Bundesfinanzgesetz u. a.) dargestellt. Für Deutschland werden das Finanzmarktstabilisierungsfonds-, das Finanzmarktstabilisierungsgesetz und weitere Gesetze (sowie Änderungen von Kreditwesen-, Versicherungsaufsichtsgesetz u. a.) dargestellt. Im vierten Teil werden in englischer Sprache die Maßnahmen von über zehn weiteren europäischen Staaten (u.a. Frankreich, Kroatien, Polen, Spanien, Ungarn und UK) übersichtlich dargelegt sowie die relevanten gesetzlichen Maßnahmen (in der jeweiligen Landessprache) abgebildet.

2008, 564 S., kart., dt./engl., 44,80 €, ISBN 978-3-8305-1607-1



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Markgrafenstraße 12–14 • 10969 Berlin • Tel. 030 / 841770-0 • Fax 030 / 841770-21
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de

www.bwv-verlag.de



osteuropa Recht

„Osteuropa-Recht“ widmet sich der Rechtsentwicklung in den Staaten Mittel- und Osteuropas einschließlich der Nachfolgestaaten der Sowjetunion. Das Ziel ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Fragen des Rechts in diesen Ländern. Im Mittelpunkt stehen dabei das Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie das Wirtschaftsrecht.

Inhalt: Aufsätze und Berichte

Aus dem Schrifttum

Aus Wissenschaft und Forschung



2009 im 55. Jahrgang

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e. V.

Erscheinungsweise:

Vierteljährlich
mit ca. 120 Seiten Umfang
pro Heft.

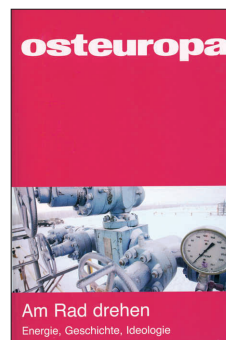
Bezugspreis:

Jahresabonnement 76,- Euro, (für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde e. V. sowie für Studenten 57,- Euro),
Einzelheft 22,- Euro,
jeweils inkl. MwSt., zzgl. Porto.

ISSN 0030-6444

osteuropa

„Osteuropa“ ist eine der führenden sozialwissenschaftlichen Zeitschriften Europas. Sie analysiert interdisziplinär aktuelle Entwicklungen in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur in Osteuropa und Ostmitteleuropa, behandelt gesamteuropäische Themen und ist Forum des Ost-West-Dialogs. Regelmäßig erscheinen Themenhefte zu ausgesuchten Problemfeldern. „Osteuropa“ spricht nicht nur eine spezialisierte Leserschaft an, sondern bietet einem breiten Publikum im In- und Ausland Lektüre über die europäische Entwicklung – frei von Zeitgeist, anregend und kenntnisreich.



2009 im 59. Jahrgang

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e. V.

Erscheinungsweise:

monatlich
mit ca. 180 Seiten Umfang pro Heft.

Bezugspreis:

Jahresabonnement 84,- Euro, (für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde e. V. sowie für Studenten 49,- Euro),
Einzelheft 10,- Euro,
Themenhefte je nach Umfang 15,- bis 32,- Euro,
jeweils inkl. MwSt., zzgl. Porto.

ISSN 0030-6428

Zuletzt erschienene Themenhefte.
Weitere Themenhefte finden Sie unter
www.bwv-verlag.de

Heft 2-3/2009

Manfred Sapper, Volker Weichsel (Hrsg.)

Freiheit im Blick

1989 und der Aufbruch in Europa
2009, 400 S., 50 Abb., kart., 24,- Euro,
ISBN 978-3-8305-1604-0



Sonderheft

Manfred Sapper, Volker Weichsel (Hrsg.)

Blick in die Röhre

Europas Energiepolitik auf dem Prüfstand
2009, 160 S., 22 Abb., 8 Karten, kart., 15,- Euro,
ISBN 978-3-8305-1615-6

osteuropa Wirtschaft

„Osteuropa-Wirtschaft“ ist die führende wirtschaftswissenschaftliche Spezialzeitschrift mit starker Politik- und Praxisorientierung im Bereich Ostökonomie. Sowohl Wirtschaftswissenschaftler als auch Praktiker berichten und analysieren in Aufsätzen über Wirtschaftsentwicklung, Transformationsprobleme und -fortschritte, strukturelle Besonderheiten und Wirtschaftspolitik in den Ländern Mitteleuropas und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion sowie über Besonderheiten des Ost-West-Handels. Konferenzberichte informieren über einschlägige Fachtagungen und Buchbesprechungen halten die Leserschaft über wichtige Neuerscheinungen auf dem Laufenden.



2009 im 54. Jahrgang

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e. V.

Erscheinungsweise:

Vierteljährlich
mit ca. 110 Seiten Umfang pro Heft.

Bezugspreis:

Jahresabonnement 52,- Euro, (für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde e. V. sowie für Studenten 42,- Euro),
Einzelheft 17,- Euro, Doppelheft 32,- Euro,
jeweils inkl. MwSt., zzgl. Porto.

ISSN 0030-6460



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Markgrafenstraße 12-14 • 10969 Berlin • Tel. 030 / 841770-0 • Fax 030 / 841770-21
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de